

Das Briefbuch des Abtes Johannes Vinsternau von Neresheim (1510 bis 1529) und die bischöfliche Kurie in Augsburg

Von P. Paulus Weißenberger OSB

Das Briefbuch des Abtes Johannes Vinsternau von Neresheim (1510—1529)¹⁾, die sog. Biblia Schweickhoferi²⁾, ist durch eine große Anzahl von Visitationsbescheiden wie durch mehrere hundert Briefe aus seiner Regierungszeit nicht nur eine überaus wertvolle Quelle für die innerklösterlichen Fragen, Schwierigkeiten und Reformversuche jener Zeit in einer großen Anzahl von Benediktinerklöstern Süddeutschlands. Es weist auch die große Zahl von beinahe 70 Schriftstücken auf, die das Verhältnis des Abtes Vinsternau bzw. seines eigenen wie vieler anderer Klöster in Sachen der Reform oder der Seelsorge gegenüber den in den Jahren 1505—1543 regierenden Bischöfen der Diözese Augsburg berühren. Die Bischöfe, die in diesem Zusammenhang in Frage kommen, sind: 1. Friedrich II. von Zollern 1486—1505 2. Heinrich IV. von Lichtenau 1505—1517 3. Christoph von Stadion 1517—1543³⁾.

I.

Vor allem waren diese drei Bischöfe irgendwie an den Visitationen der in ihrer Diözese gelegenen Benediktinerabteien beteiligt, deren Bescheide oder Visitationskarten im Briefbuch Vinsternaus in großer Zahl überliefert sind. Sollten doch diese Visitationen das innere Leben in den Abteien und in der ganzen Diözese fördern. So mußten sie ein Herzensanliegen der drei Bischöfe bilden, die als tüchtige und ihrer seelsorglichen Aufgabe voll bewußte Hirten ihrer Diözese bezeichnet werden können. In der BS sind folgende Visitationsbescheide verzeichnet, wobei zu vermerken ist, daß noch in den vielen Briefen der BS von Visitationen die Rede ist, über die wir keinen Bescheid oder näheren Bericht kennen.

1) Über seine Abtswahl und sein Briefbuch s. Jahrbuch d. Ver. f. Augsb. B.gesch. 5/1971/S. 123—142.

2) Im Folgenden mit BS gekürzt.

3) Über diese drei Bischöfe s. Fr. Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, Augsburg 1955 (= Zoepfl I), S. 482—564; ders., Das Bistum A. im Reformationsjahrhundert, Augsburg 1969 (= Zoepfl II), S. 1—173.

Kloster	Jahr d. Visit.	Fundort ⁴⁾	Name d. reg. Bischofs/Vertreter ⁵⁾
1. <i>Augsburg</i> , St. Ulrich u. Afra	1514	106/112	Heinrich v. Lichtenau
	1518	150/152	Christoph v. Stadion
	1519	157/158	„ „
2. <i>Deggingen</i> (Mönchsd.), St. Martin	1521	159/164	„ „
3. <i>Donauwörth</i> , Hl. Kreuz	1535	206/213	—
4. <i>Elchingen</i> (Obere.) b. Ulm, St. Maria	1516	133/145	Heinrich v. Lichtenau
5. <i>Füssen</i> , St. Magnus (Mang)	1511	97/101	Heinrich v. Lichtenau
	1513	121/125	GV Joh. Alantsee + Kanzler
	1514	126/127	Hier. Lochner
	1515	127/129	Heinrich v. Lichtenau
	1518	152/157	—
			Kanzler Hier. Lochner
6. <i>Irsee</i> , St. Maria	1515	129/133	—
	1517	146/149	Christoph v. Stadion
	1523	170/171	„ „
7. <i>Isny</i> , St. Georg, Diöz. Konstanz	1514	104/106	—
8. <i>Neresheim</i> , St. Ulrich u. Afra	1481	200/202	—
	1486	177/178	—
	1488	178	—
	1493	178/180	—
	1497	181/199	Friedrich von Zollern
	1502	199/200	„ „
	1520	202/206	Christoph v. Stadion

Kloster	Jahr d. Visit.	Fundort ⁴⁾	Name d. reg. Bischofs/Vertreter ⁵⁾
9. <i>Ochsenhausen</i> , St. Georg, Diöz. Konstanz	1513	102/103	—
10. <i>Ottobeuren</i> , St. Alexander u. Theodor	1514	113/121	Heinrich v. Lichtenau
11. <i>Herbrechtingen</i> , St. Dionys, Ord. S. Aug.	1522	164/170	GV Jakob Heinrichmann + Kanzler Hier. Lochner

Die hier erstmals veröffentlichte Übersicht der in der BS vorhandenen Visitationsbescheide ergibt, daß fast alle diese Visitationen oder wenigstens ihre bedeutendsten entweder unmittelbar vom jeweils regierenden Bischof der Diözese ausgingen, weshalb sein Name an der Spitze oder im Text selbst aufscheint, oder doch durch seine Vertreter und in seinem Auftrag vorgenommen wurden oder mit deren Hilfe zustande kamen. Auf Einzelheiten der aufgeführten Visitationen sei hier nicht näher eingegangen, wohl aber auf die verschiedenen, an die Bischöfliche Kurie bzw. an die Bischöfe von Augsburg selbst gesandten oder von diesen empfangenen und im BS niedergelegten Schreiben, seien es Briefe oder amtliche Schriftstücke (Rundschreiben, Erlasse, Dekrete). Diese Schreiben verteilen sich auf die Jahre 1510—1528. Es kommen somit für vorliegende Studie die Bischöfe Heinrich IV. von Lichtenau und Christoph von Stadion als Empfänger oder Korrespondenten Vinsternaus in Betracht.

II. Bischof Heinrich IV. von Lichtenau

1. Die ersten Schriftstücke, welche von Beziehungen zwischen der bischöflichen Kurie in Augsburg und der Abtei Neresheim bzw. dem neuerwählten Abt Johannes Vinsternau betr. seiner Wahl und Weihe zum Abt handeln, wurden bereits in Anm. 1 genannter Studie veröffentlicht. Sie sind kurzgefaßt folgende:

BS 217 — Dillingen 1510, 30. April. Siegler Joh. Laymann übersendet eine Kopie des Elektionsinstruments und bittet, es auf Pergament schreiben zu lassen

⁴⁾ Die angegebene Zahl bedeutet die jeweils ursprüngliche Seitenzahl von BS.

⁵⁾ Soweit sie in dem Schriftstück ausdrücklich genannt und für die Visitation verantwortlich sind (GV = Generalvikar, K. = Kanzler).

und mit dem Konventssiegel zu versehen. Er legt einen Wahlaufruf (*citatio*) bei, den der Pfarrherr der Stadt Neresheim an die Kirchtüren anschlagen und so öffentlich bekannt machen soll. Beide Urkunden, letztere versehen mit der Notiz der Zeit einer vollzogenen Veröffentlichung, erstere als Kopie und auf Pergament geschriebene und gesiegelte Reinschrift des Elektionsinstruments, sind zum Tag der Konfirmation nach Augsburg mitzubringen.

BS 217/221 — Neresheim 1510, Montag 29. Juli. Wahldekret, niedergeschrieben von Joh. Laymann, bisch. Siegler, im Auftrag der namentlich genannten acht Wähler-Konventualen der Abtei Neresheim, gerichtet an Bischof Heinrich, bezeugt von den beiden Pfarrherren Melchior Hieber/Neresheim und Diepold Graber/Ziertheim.

BS 221/227 — Augsburg 1510, Dienstag 9. August. Konfirmationsdekret für den neuerwählten Abt Johannes Vinsternau, ausgestellt vom Generalvikar (GV) Johann Alantsee, gerichtet an Abt Vinsternacher (!) in Neresheim, geschrieben vom b. Siegler Joh. Laymann aus Bobingen⁶).

BS 227 — Augsburg 1510, 26. September. Aufforderung des Bischofs Heinrich an Abt Vinsternau, die gewohnte Abgabe an die Bischöfliche Kurie, das sog. *Cathedraticum*, in guter und gültiger Münze bis zum Oktavtag von Allerheiligen dem bischöflichen Siegler auszuhändigen. Weitere Schriftstücke werden nach Vinsternaus Briefbuch erst wieder im Jahr 1512 zwischen Abt und Bischof bzw. Bischöflicher Kurie gewechselt.

2. Am 4. Februar 1512 (BS 238) erinnert Siegler Joh. Laymann⁷) seinen Freund Abt Vinsternau, daß dieser bereits zum vergangenen Weihnachtsfest 1511 nach einem zwischen ihnen beiden ausgehandeltem Übereinkommen („*juxta concordiam mecum initam*“) 40 Gulden „*ratione primariorum fructuum*“⁸) zu zahlen gehabt hätte, was offenbar von Abt Vinsternau nicht geschehen konnte. Laymann ersucht nun, die genannte hohe Summe unweigerlich (*indilate*) bis zum Palmsonntag zu erlegen. Wegen anderer, offenbar auch noch ausstehender Gelder (*de reliquis*) will er sich bis Weihnachten 1523 getrüsten (*supersedebo*). Allem Anschein nach war diese Geldforderungssache für Laymann selbst peinlich. Doch beendet er seinen Brief mit den liebenswürdigen Worten: „In anderen Dingen biete ich mich, ehrwürdiger Vater (*paternitas*), dem ich mich empfehle, gern zu Diensten an“.

Am 13. Februar 1512 lädt Bischof Heinrich Abt Vinsternau und auch die übrigen Benediktineräbte seiner Diözese nach Augsburg ein (BS 238 f.). Es war ihm durch den „*pater provincialis*“ und die ihm „*adjuncti abbates*“, d. h. durch die Präsiden-

⁶) Sein offizieller Titel lautet: „*Augustensis diocesis publicus apostolica et imperiali auctoritatibus notarius curieque Augustensis et negotii huiusmodi scriba juratus*“.

⁷) Über ihn s. Jahrbuch Ver. f. Augsburger Bist.gesch. II/1968 S. 33—45: P. Weißenberger, Weihbischof J. Laymann von Augsburg als Bücherfreund.

⁸) *Fructus primarii (primi anni)* = Abgaben eines neuen Pfründeninhabers (Abtes) an den Bischof, meist bestehend in einem Jahreseinkommen, s. E. Haberkern—J. F. Wallach, *Hilfswörterbuch für Historiker*, Berlin 1935, S. 21.

ten und Assistenten des Provinzialkapitels der Benediktinerabteien der Mainz-Bamberger Provinz mitgeteilt worden, daß das nächste Kapitel in Bamberg zu einem noch unbestimmten Tag des Monats Mai stattfinden solle. Solche Ordenskapitel fanden gewöhnlich alle drei Jahre statt. Es sollten alle Äbte daran teilnehmen, die kein kanonisches Hindernis aufzuweisen hatten. Gehandelt sollte dabei werden „de reformatione ordinis et observacione regulari“, d. h. über die innere Reform des Ordens und treue Beobachtung der Regelvorschriften. Bischof Heinrich hielt dieses Vorhaben für segensreich. Er wollte selbst zur Mehrung von „commoditas et honor“, d. h. zur Brauchbarkeit und zum Ruhm des Benediktinerordens beitragen und seinen Angehörigen mit entsprechender Hilfe (debito praesidio) beistehen. Er befahl darum Abt Vinsternau wie den anderen Äbten seiner Diözese im hl. Gehorsam, am kommenden Sonntag Judica, den 28. März, wenn irgend möglich persönlich, nach Augsburg zu kommen oder im Verhinderungsfalle einen Konventualen mit entsprechender Vollmacht (sufficienti mandato suffultum) abzuordnen. Am Montag, den 29. März, sollte in der Abtei der hl. Ulrich und Afra daselbst mit den übrigen eingetroffenen Äbten und Vertretern beraten und festgelegt werden, welche Äbte zum Provinzialkapitel gesandt und welche Instruktionen dazu mitgenommen werden sollten. Wer den Befehl des Bischofs, nach Augsburg zu kommen, mißachtet oder sich der so heiligen Aufgabe (der gemeinsamen Beratung) entzieht, gegen den wird der Bischof strafrechtlich vorgehen⁹⁾.

Einer der besten Freunde Vinsternaus wurde der als Humanist und an Interesse für die benediktinische Reform ihm besonders nahestehende Prior (auch Dekan geheißen) im Benediktinerkloster St. Mang zu Füssen, P. Gallus Knöringer (Pomerianus), mit dem Vinsternau einen reichen Briefwechsel führte¹⁰⁾. Anlässlich der durch Bischof Heinrich selbst und die beiden Visitatoren, Abt Gregor von Blaubeuren und Abt Johannes von Neresheim, vorgenommenen Visitation seines Klosters hielt er am 9. Oktober 1511 eine Rede „Super statu coenobii Faucensis“ (BS 252/255). Der Visitationsbescheid selbst ist vom 14. Oktober 1511 datiert¹¹⁾.

In BS 281/283 ist ein Rundbrief des Bischofs Heinrich an alle Kirchenleitungen seiner Diözese, datiert Augsburg, 4. September 1514, festgehalten¹²⁾, in dem der Bischof die damalige Zeit brandmarkt mit den Worten „ungezügelter Begierlichkeit und sich selbst verschwendende Herrschsucht, nach dem Frieden verlangend und

⁹⁾ Das ganze Schriftstück trägt in der BS die Überschrift: „Convocatio patrum pro electione procuratorum ad capitulum provinciale“.

¹⁰⁾ Über die damalige Lage des Klosters St. Mang zu Füssen und die großen und langwierigen Schwierigkeiten unter Abt Benedikt Furtenbach (1480—1524, gest. 1531) s. Zoepfl I S. 255; über Gallus Knöringer ebd. S. 560. Dessen Aufzeichnungen 1510—1529 (= Regierungszeit des Abtes Vinsternau!) in der fürstl. Oetting. Wallersteinischen Bibliothek auf Schloß Harburg: II 1,4^o,38.

¹¹⁾ Die Rede wird einer „laudaciuncula“ des gleichen Verfassers „pro rev. patre ac domino gracioso Johanne abbate in Neresheim“ vom 24. April 1512 (BS 243/252) angeschlossen.

¹²⁾ Das Zirkular beginnt mit den Worten: „Etsi rex pacificus redemptor noster Christus“.

Mutter von Streitigkeiten, unzufrieden mit den eigenen Grenzen“ oder sich beklagt „über ungezählte tägliche Streitereien und Ärgernisse, selbst die Unbilden der Witterung und gar manch andere Heimsuchungen“. Er fordert deswegen zum eifrigen Gebet um den Frieden und ruhige Zeiten auf. Nach reiflicher Überlegung mit seinem Domkapitel (*decano et capitulo ecclesie nostre Augustensis*) schreibt Bischof Heinrich für sein ganzes Bistum vor, daß jeden Mittwoch in allen Kirchen, Klöstern und Kapellen der Stadt wie Diözese Augsburg, wenn möglich nach dem Angelusläuten oder auch schon vorher, ein besonderes Glockenzeichen gegeben werde; die Gläubigen sollten von ihren Pfarrern dabei zum Gebet zu Gottvater und zur Gottesmutter Maria (d. h. wohl zu einem Vaterunser und Ave Maria) sowie zu allen Heiligen angehalten werden, und zwar in erster Linie für die kaiserliche Majestät, „der das Schwert zur Verteidigung der Armen und Bedrückten in die Hand gegeben ist“, ferner für die Kurfürsten (*dominis electoribus*), die übrigen Stände des Reiches sowie für alle Gläubigen um Gnade, Klugheit und Kraft zur Leitung wie zum Schutz von Land und Volk, insbesondere aber um Segen im Kampf gegen die Türken. Zum Schluß erteilt der Bischof für die Verrichtung solcher Gebete jeweils einen Ablass von 40 Tagen.

Daß auch der seeleneifrige Bischof Heinrich Feinde hatte und sogar unter seinen „Hausgenossen“, offenbart ein Schreiben des Bischofs an seinen Klerus (BS 292 f.), datiert Augsburg den 5. März 1515, kaum zwei Jahre vor seinem Tod¹³). Er teilt darin mit, daß ein Sohn der Bosheit (*filius abjecte condicionis et iniquitatis*), namens Ulrich Bair von Oberhausen (bei Weilheim?) sich als geheimen und trügerischen Feind entpuppt habe, indem er einen Lästerbrief (*litteras diffidatorias*) gegen den Bischof geschrieben und ihn an der Kirchentüre von Deffingen (bei Günzburg) heimlich angeschlagen habe. Der Bischof teilt dieses Vorkommnis seinem Klerus mit, damit die Geistlichen daraus keinen Schaden leiden; sie sollen das bischöfliche Schreiben möglichst bald ihren Untergebenen bekanntgeben.

3. Eine Reihe weiterer Schriftstücke von Vinsternaus Briefbuch befaßt sich mit der innerklösterlichen Reform in verschiedenen Benediktinerabteien der Diözese.

Am meisten Sorge machte dem Bischof Heinrich wohl die Lage der Abtei St. Mang zu Füssen unter der Regierung des Abtes Benedikt Furtenbach (1480—1524, gest. 1531). Wie aus oben mitgeteilter Liste von Visitationsbescheiden zu entnehmen ist, fanden in St. Mang unter Abt Benedikt innerhalb der Jahre 1511—1518 nicht weniger als fünf Visitationen statt, von denen wenigstens vier unmittelbar unter Aufsicht des Bischofs Heinrich bzw. seiner nächsten Mitarbeiter im Domkapitel stattfanden. Offenbar richteten sie alle bei der eigenartigen Persönlichkeit des regierenden Abtes¹⁴) nicht viel aus. Auch in Vinsternaus Briefbuch hat die Reform von St. Mang manchen Niederschlag gefunden. So findet sich (BS 296/298) ein undatiertes Bittschreiben des Abtes Benedikt an die Präsidenten des Provinzialkapitels

¹³) Überschrift in BS: „*Insinuacio hostilis machinationis contra episcopum Augustensem*“.

¹⁴) Vgl. hierzu auch A. Steichele, *Das Bistum Augsburg IV*, Augsburg 1883, S. 397—399.

der Benediktineräbte der Mainz-Bamberger Provinz, das diese an den Bischof nach Augsburg weiterleiten sollten. Da sie aber von der Un(auf)richtigkeit des äbtlchen Berichts überzeugt waren (*de contrario plenius informati*), lehnten sie diese Bitte ab. Gleichwohl machten sie sich den Inhalt des äbtlchen Schreibens zu eigen und berichteten dem Bischof gemäß der Schilderung des Abtes die Lage von St. Mang in drastischen Farben. Bischof Heinrich hatte dem Abt vor ca. einem Jahr die Verwaltung seines Klosters in geistlichen Dingen genommen und dem Prior daselbst (P. Gallus Knöringer), die Verwaltung in weltlichen Dingen aber dem P. Großkeller (*cellerarius*) unter Beigabe eines Laien¹⁵⁾ übertragen. Da dem Abt auf diese Weise jegliche Verwaltung seiner Abtei entzogen ist, hätten die Mönche in geistlicher Hinsicht viel gefehlt nicht nur gegen die reguläre Observanz; sie hätten sich auch gewaltige Verletzungen der *Canones* zu Schulden kommen lassen, so daß es sogar zum Blutvergießen gekommen sei; der Weihbischof war gezwungen, die entweihten Kloster Räume (*loca polluta*) zu entsühnen (*reconciliare*). Auch in der Gegenwart sei noch ähnliches zu fürchten, für den Abt bestehe sogar Lebensgefahr. Die Mönche hätten im vergangenen Jahr auch sonst viel Ärgernis erregt: einer von ihnen vagiere in der Welt herum; der Cellerar und der ihm aufgedrungene Laie brächten Rechte und Privilegien des Klosters wie die Angelegenheiten der Untertanen in Verwirrung; der genannte Laie belaste das Kloster ohne Nutzen; wenn er entfernt würde, könnten mehr Mönche ernährt werden; noch nie hätte Abt Benedikt in seinen 34 Regierungsjahren so viele ärgerniserregende Dinge erlebt. Zum Schluß ersuchte Abt Benedikt die Präsidenten des Provinzialkapitels, dem Kloster St. Mang zu Hilfe zu kommen, die begangenen Exzesse abzustellen und für die Zukunft der Abtei Sorge zu tragen. Entsprechend diesem Ansuchen und nach reiflicher Überlegung der Ausführungen des Abtes Benedikt über die Lage seines Klosters machten die Präsidenten dem Bischof den Vorschlag: Wenn die Lage des Klosters zu Füßen tatsächlich so sei, wie sie geschildert worden, möge der Bischof doch die Suspension des Abtes aufheben und ihm befehlen, die Verwaltung seines Klosters „*utriusque status*“, d. h. in geistlichen und weltlichen Dingen gemäß der Regel des hl. Benedikt und den Statuten der Päpste (*statuta apostolica*) und der Provinzialkapitel sowohl gegenüber sich selbst wie gegenüber seinen Mönchen (*in se et in monachis*) auszuüben. Die Präsidenten wissen gar wohl, daß eine arge Disharmonie zwischen Abt und Konvent, auch dem vorgesetzten Laien gegenüber besteht. Dem Kloster St. Mang werde so aus verschiedenen Gründen großer Schaden zugefügt, wenn ihm nicht bald in kluger Weise geholfen werde. Kraft ihrer Autorität würden sie nun die ganze Angelegenheit von St. Mang nach Vorschlag des Abtes Benedikt zwei benachbarten Äbten, nämlich von Isny und Benediktbeuren, übertragen. Diese sollten St. Mang unverweilt aufsuchen, die vorhandenen Mängel entsprechend der Regel und den Statuten beseitigen, Abt und Mönche zum Frieden untereinander

¹⁵⁾ „*Imposito eciam ultra consuetum layco ad monasterium*“; gemeint ist damit der bischöfliche Vogt in Füßen.

führen, die vagierenden Mönche ins Kloster zurückrufen und über ihr Vorgehen dem Bischof berichten, da sich Abt Benedikt bereit erklärte, sich den Weisungen dieser beiden Visitatoren und des Bischofs zu fügen. Das Provinzialkapitel tagte damals auf dem St. Jakobsberg bei Mainz. Die obigen Reformvorschläge waren gewiß gut gemeint. In ihrem Begleitschreiben an den Bischof vom 2. Mai 1515 (BS 298 f.) bitten die Präsidenten diesen, zwei auswärtige Äbte (*exclusis abbatibus vestre diocesis*) zur Visitation zuzulassen, da die Äbte der Augsburger Diözese für Abt Benedikt ohne Ausnahme suspekt wären, während die auswärtigen sowohl ihm wie dem Konvent wohl gesinnt seien (*eque foveant*). Der Bischof möge die beiden Visitatoren begleiten, „*ut decet Ordinarium, fidelem faciat assistentiam*“. Die Visitatoren dürfen nur Gott vor Augen haben; sie sollten dem Kloster St. Mang eine Ordnung verschaffen, die „Gott angenehm, dem Gewissen der Mönche notwendig und für das Kloster sich als nützlich erweist.“

Ein anderes bedeutsames Schreiben in Sachen der Ordensreform erging am 4. Juli 1515 aus Kloster Irsee an den Bischof. Verfasser desselben war der namentlich nicht genannte Prior dieser Abtei (BS 314/316). Gemäß den Vorschriften der Synodalstatuten der Diözese Augsburg¹⁶⁾ berichtet er dem Bischof, daß in seinem Kloster zwar vieles gemäß den Vorschriften der Regel des hl. Benedikt in lobwürdiger Weise beobachtet würde. Doch gebe es auch einige Mönche, welche die monastische Disziplin ruinieren, wenn ihren Versuchen dazu nicht entgegengearbeitet werde. Ihre Lebensführung bestehe darin, daß sie bei brüderlichen Ermahnungen murren und schmähen sowie andere aufreizen, daß sie ein lustvolles (*voluptuosum*) und fleischlich gesinntes (*carnalem*) Leben lieben, den heilsamsten Ermahnungen und Anordnungen ihres Abtes widerstehen, sich um die dem Prälaten reservierten Gewissensfälle nicht kümmern. Was noch schlimmer ist: sie rühmen sich darob sogar, daß sie gegen Abt und Prior konspirieren. Der Prior fürchtet, daß diese revoltierenden Mönche, durch Weltleute aufgestachelt, sich der monastischen Disziplin entziehen, zumal bei der letzten, durch den Bischof gehaltenen Visitation dieser sich mit den Visitatoren ihnen entgegenkommend (*favorabilem*) erzeigt habe. Wenn ihnen aber Ausgänge und Besuche (*spaciamenta*) nach verschiedenen Städten und Klöstern nicht gewährt, Unterhaltungen, Erleichterungen (*solatia*) und der den Mönchen im allgemeinen verbotene, nur bei vernünftigen Gründen erlaubte Fleischgenuß untersagt wird, werden Abt und Prior als hart (*strenui*) und gottlos (*impii*) verurteilt. Wenn wir dem lasterhaften (*lascivorum*), ungehorsamen und nachlässigen Leben einiger Mönche mit Ermahnungen und Strafen entgegenarbeiten wollen, wird mit Absetzung vom Amt und Vertreibung aus dem Kloster gedroht. In Wirklichkeit sind ihnen ehrbare Gespräche und Erleichterungen gemäß dem Visitationsbescheid gewährt. Auch wird für alle Nöten des Lebens sehr gesorgt, wie er schon

¹⁶⁾ Es werden die Statuten der Diözesansynode vom Jahr 1506 (Zoepfl I 543 f.) oder schon die Bischof Friedrichs v. Zollern aus dem Jahre 1486, 24. Oktober (Ms 21 in der Bibl. der Abtei Neresheim) gemeint sein.

oft von verschiedenen Mönchen vernommen hat. Der Prälat ist bemüht, sich so aufzuführen, daß er die durch den Visitationsbescheid gegebene Norm einhält, während er anderes, was zum regulären Leben zählt, nicht mit Unrecht von seinen Untergebenen beobachtet wissen will. Zum Schluß bittet der Prior von Irsee Bischof Heinrich um Abhilfe. Auch sollten die Visitatoren dem Konvent das *jugum timoris* bis zur nächsten Visitation auferlegen.

Dieser eingehende Bericht des tüchtigen Priors von Irsee hatte zur Folge, daß noch im gleichen Monat Juli eine Visitation daselbst stattfand und zwar durch die Äbte von Blaubeuren und Neresheim, über die uns ein eingehender Bescheid vom 28. Juli vorliegt (siehe oben). In ihm wird auf vorausgegangene Visitationen wie auch auf die Verantwortung für die Durchführung des Visitationsbescheids vor dem zuständigen Bischof hingewiesen. Eine Berücksichtigung der Äbte von Isny und Benediktbeuern lehnte Bischof Heinrich für die Visitation in St. Mang-Füssen ab.

4. Daß auch die Abtei Neresheim und Abt Vinsternau selbst mit Schwierigkeiten im Inneren zu ringen hatten, offenbart der Fall des aus Dillingen stammenden P. Sebastian Ziegler, Konventualen des Klosters auf dem Härtsfeld. In der Neresheimer Konventsliste des Jahres 1514 (BS 647) steht er an sechster Stelle unter den 14 Priestermonchen von damals.

Ein erstes Schreiben, das uns Einblick in die Situation Zieglers gewährt, ist vom 21. Februar 1515 datiert (BS 379 f.). Es trägt den Titel: „Privilegium surreptice et falsa narratione impetratum per fratrem Sebastianum fugitivum, quod in se reverus emendacioni regulari se subiiciens sponte resignavit“. Das Schreiben ist in Augsburg von Kardinaldiakon Matthäus¹⁷⁾ ausgestellt und an P. Sebastian Ziegler gerichtet. Es ist darin von gewissen Streitigkeiten (*certas rixas*) mit seinem Abt (Johannes Vinsternau bzw. dessen Vorgänger Simon von Bernstatt) die Rede, die nach den Aussagen des flüchtigen Mönchs aus ganz besonderem Haß (*ex singulari odio*) hervorgingen, mit dem ihn sein Abt verfolgt habe. Dieser habe ihn mit Kerker und anderen Strafen belegt, so daß er es nicht mehr ruhigen Herzens in seinem Profestkloster ausgehalten, dieses ohne Erlaubnis verlassen, sich einige Zeit in einem Kloster seines Ordens, einige Zeit auch in der Welt, aber im Ordenskleid aufgehalten habe. Im Zweifel, ob er Apostat geworden und der Strafe der Exkommunikation verfallen sei, wünscht er nun, in ein anderes Kloster der gleichen oder strengeren Observanz überzutreten, um für sein Seelenheil sorgen zu können. Kardinal Matthäus Lang entsprach der Bitte Zieglers, sprach ihn kraft apostolischer Vollmacht von der etwaigen Schuld der Apostasie und der Sentenz der Exkommunikation sowie allen anderen Zensuren frei. Ebenso gab er ihm die Erlaubnis, in ein anderes Kloster des gleichen Ordens überzutreten; er möge dazu aber um die Erlaubnis seines Oberen nachsuchen. Das Privileg des Kardinals sollte vier Monate in

¹⁷⁾ Matthäus Lang, geb. Augsburg 1468, gest. als Erzbischof von Salzburg 1540, seit 1511 Kardinal, 1529 Primas von Deutschland; s. M. Buchberger, Kirchl. Handlexikon II, München 1912, Sp. 556; H. Wagner, Kardinal Matthäus Lang, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben Bd. 5. München 1956 S. 45—69.

Geltung bleiben. Während dieser Zeit sollte Ziegler in ein Kloster eintreten, bei einem beliebigen Beichtvater beichten und Buße tun. Sollte er diese Auflage nicht erfüllen, würde der Gnadenbrief nach 4 Monaten seine Gültigkeit verlieren. — Das nächste Schreiben in der Sache Zieglers stammt von dem Augsburger Kanoniker und Offizial der dortigen bischöflichen Kurie, Johann von Wiersberg. Es ist vom Dienstag, 19. Oktober 1515 datiert (BS 324 f.). Wiersberg (Wirsperck) berichtet Abt Vinsternau, daß ihm der Administrator des Bistums Regensburg¹⁸⁾ in der Angelegenheit des P. Ziegler geschrieben habe. Dieser kam, nachdem er Neresheim ohne Erlaubnis verlassen hatte, auf seiner Wanderschaft nach Regensburg. Offenbar hatte er seine Verfehlungen in Neresheim — das Schriftstück spricht von „lapsus“ und „error“ des Mönches — eingesehen und wollte nun gemäß dem Gnadenbrief des Kardinals Lang ein neues klösterliches Leben beginnen. Er hatte offenbar rechtzeitig in der Abtei Weltenburg¹⁹⁾ um eine Aufnahme nachgesucht und diese auch erhalten. Er sei gewillt, dort die Häßlichkeit seiner Sünden (*feditatem delictorum suorum*) zu sühnen und durch ein Leben der Tugend und der treuen Ordensobservanz (*virtutum decore et observancia vite regularis*) wiedergutzumachen. Da seine Gesinnung als ehrlich erkannt wurde, habe man den Offizial Wiersberg gebeten, beim Abt von Neresheim anzuhalten, daß Ziegler in Weltenburg bleiben dürfe, wo er sich allem nach durch seinen musterhaften Wandel die Sympathie des dortigen Abtes erworben hatte. — Ein weiteres Schreiben betr. der Angelegenheit Zieglers richtete am 4. November 1515 ein Johannes Velber aus Regensburg an Wiersberg (BS 324 d.) und zwar im Auftrag des Abtes Johannes von Weltenburg. Er beruft sich dabei auf ein früheres (*pridie*) Schriftstück, worin er um die Dimissorialien seitens des Abtes von Neresheim für Ziegler ersucht hatte, welche Bitte er hiermit erneuert. Aus dem Wortlaut seines kurzen Schreibens ergibt sich, daß Ziegler auf einen vorhergehenden Rat Wiersbergs mit Empfehlungsbriefen zum Bischof von Augsburg gesandt worden war, „*ut ibidem ulterius promoveretur*“. Von dort sei aber Ziegler, durch Drohungen gewisser Leute eingeschüchtert (*territus minis quorundam*) unverrichteter Dinge nach Weltenburg zurückgekehrt. Nun will er abermals nach Augsburg gehen. Velber ersucht den Offizial Wiersberg, ihm einen Empfehlungsbrief an Abt Vinsternau auszustellen „*pro obtinenda licentia promoveri*“, d. h. um die Dimissorialien zu erhalten. Es sei das ein Werk der Barmherzigkeit, wenn Vinsternau diese Erlaubnis hochherzig (*licentiam graciosam* oder *generosam*) erteile. — Wiersberg sandte dieses Bittschreiben Velbers nach Neresheim. In seinem Begleitbrief vom 24. November 1515 (BS 325) betont er, daß er das beigeschlossene

¹⁸⁾ Johannes III., Sohn des Kurfürsten von der Pfalz, Bistumsadministrator (ohne Weihe) 1507—1538; über seine merkwürdige Stellung s. J. Staber, Kirchengeschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1966, S. 96 ff.

¹⁹⁾ Bei Kelheim unweit Regensburg. — Zur Persönlichkeit des damaligen Abtes s. B. Paringer, Die Abtsreihe der Benediktinerabtei Weltenburg; in: Studien und Mitteilungen z. Gesch. d. Bened. Ordens (SMGBO) 57/1939, S. 134—151 n. 68: Abt Johannes II. Störr 1507—1535: „Keiner vor ihm und keiner nach ihm hat den Wohlstand des Klosters zu solcher Höhe gebracht wie er“.

Schriftstück vom „Tabellio“ (Notar oder Kanzler?) des Bischofs von Regensburg erhalten habe, den er einen zuverlässigen, gelehrten und tugendhaften Mann (*virum perfecto integrum, ac doctrina et virtute refertum*) nennt. Wiersberg weiß nicht, ob sein früherer Brief in dieser Sache in die Hände Vinsternaus gekommen sei. Er ersucht diesen, ihm wenigstens mit ein paar Worten (*saltem tribus verbis*) den Empfang zu bestätigen. Er will auch die Bitte aus Regensburg erfüllen und Abt Vinsternau um großmütige Ausstellung der *literae dimissoriales* für Ziegler ersuchen. — Am 30. November 1515 bestätigt endlich Abt Vinsternau den Empfang der beiden Briefe des Augsburger Offizials (BS 326 f.), ohne aber auf die Bitten Wiersbergs, Velbers oder des Abtes von Weltenburg irgendwie einzugehen. Er entwirft kein sonderlich erbauliches Bild des flüchtigen Mönchs, erweist sich selbst dabei aber als echten und strengen Vertreter der monastischen Reformrichtung seiner Zeit. Warum er bisher die *literae dimissoriales* verweigert habe, wisse jeder, der den geflüchteten Mönch wirklich kenne. In seinen Erzählungen bekenne sich dieser nicht zur Wahrheit; nur Betrug (*truffa*) und verkehrtes boshafte Wesen (*malitiosa perversitas*) hätten ihn zum Vagieren (*ad vagandum*) angetrieben. Unter Vinsternaus Vorgänger sel. Angedenkens, dem Abt Simon von Bernstatt, war Ziegler wegen verschiedener ärgerniserregender Ausschreitungen lange genug im Kerker gelegen (*carceribus satis diu propter scandalosos excessus mancipatus*); Einzelfälle werden nicht aufgeführt. Wieder frei, sei er exkommuniziert und als irregulär erklärt worden. Dann sei er abermals (*altera vice*) geflüchtet (*fugitivus*)²⁰. Über seinen elenden Lebenswandel sei es besser zu schweigen als fromme Ohren zu beleidigen. Auf Grund dieser geschilderten Tatsachen glaubt Vinsternau, daß sich Ziegler nur deswegen jetzt alle Mühe gebe, bei Mönchen Unterschlupf zu finden, die ihm ähnlich sind und keiner Reform anhängen²¹), was aber allen Statuten und Konstitutionen reformierter Mönche (*omnium observantialium*) widerspreche. Denn kein Prälat und kein Oberer besitze die Macht, einem Untergebenen zu erlauben, daß er seinen Gehorsam ändert²²) außer durch Übertritt in eine gleichartige oder strengere Observanz (*nisi in loco paris seu arctioris observantie*). Abt Vinsternau will auch dem flüchtigen Mönch Ziegler den Weg der Heilung nicht versperren, wenn er in Wahrheit den Weg der Buße sucht. Er schlägt vor, daß sich Ziegler dem Gehorsam und der Besserung unterwerfe und zwar „*juxta regularem traditionem*“. Vinsternau wünscht offenbar, daß Ziegler nach Neresheim zurückkehre²³). Wenn er das aber nicht wolle, möge er

²⁰) Diese Worte setzen eine erstmalige Flucht aus dem Kloster voraus, von der wir nichts Näheres wissen.

²¹) „*Apud sibi similes irreformatos incorporari*“ — Abt Vinsternaus scheint sich mit dieser Bemerkung wohl getäuscht zu haben, vgl. Anm. 19 (Lob auf den Abt von W.) und unseren weiteren Text, wo von der Einführung einer Reform die Rede ist (Anm. 26).

²²) Vinsternau meint damit, sich in ein laxeres Kloster zurückzuziehen und dort Profeß abzulegen.

²³) Er fügt bei: „*Quem citra demeritum et temperamento compassionis et misericordie paterne emendabo*“ = „den ich jenseits aller Schuld in väterlicher Weise durch Mitleid und Barmherzigkeit zur Besserung führen will“.

wenigstens eines der Klöster der Augsburger Diözese aufsuchen, deren es eine größere Anzahl (plura) gebe, die alle auch der Reform anhängen (omnia reformata), wo er wohlwollende Aufnahme finden und in seiner Bitte keineswegs enttäuscht werde. — Am 7. Dezember 1515 (BS 327) dankt Wiersberg für die „gütevolle Antwort“ (pro benignitate honeste responsionis) Vinsternaus, ohne mit einem Wort auf dessen Schilderung des P. Sebastian Ziegler oder auf seinen Vorschlag zur Rückkehr und Besserung in Neresheim einzugehen. Man kann in seiner kurzen Antwort fast etwas wie Mißstimmung heraushören: er sei durch den Bischof von Regensburg und dessen Offizialen gebeten worden, sich für den genannten Mönch zu verwenden. Wiersberg vermutet im übrigen, daß der Prälat von Weltenburg, der Ziegler aufnehmen wolle, Mangel an Mönchen habe (fratrum habere penuriam) und sich vielleicht deswegen um die Aufnahme des Neresheimer Mönchs bemühe. — Ziegler scheint vorerst auch ohne literae dimissoriales in Weltenburg geblieben zu sein. Am 3. September 1517 (BS 378) stellt ihm Abt Johannes von Weltenburg einen Geleitbrief zum Besuch seiner Heimat aus²⁴). Der Abt des Donauklosters bezeichnet Ziegler in diesem Schriftstück als einen in der Ausübung seiner Weihen begabten Priester, Profesß von Neresheim, uns in unserem Kloster bis zur Stunde in Demut untergeben und empfohlen²⁵). Auf Bitten Zieglers stellt der Abt von Weltenburg dieses schöne Zeugnis aus, worin er ihm die Erlaubnis gibt, seine Verwandten zu besuchen. Er empfiehlt ihn der Liebe und Güte aller Leute, mit denen er zusammentrifft. Das Original dieses Briefes war mit dem Siegel des Abtes von Weltenburg versehen. — Daß Ziegler von seinem Besuch bei seinen Verwandten in Dillingen auch in sein verhältnismäßig nahes Profesßkloster Neresheim kam, ist wahrscheinlich. Vielleicht überzeugte sich dabei Abt Vinsternau von seiner wirklichen inneren „Bekehrung“. So wird es verständlich, daß schließlich Abt Johannes von Weltenburg am 28. September 1517 (BS 380 f.) dem P. Sebastian Ziegler erneut ein mit dem Abtssiegel versehenes Zeugnis ausstellte, wonach er ungefähr 2 Jahre und 4 Monate (d. h. etwa seit Ende Mai 1515) in Weltenburg geweiht habe, wobei er sich „bei Verwendung im göttlichen Dienst ehrfürchtig und fromm, im Gehorsam und bei Tadel dem Abt gegenüber treu, demütig und unterwürfig, im Ordensleben und bei der *durch uns hier neu eingepflanzten* bzw. *erneuerten* klösterlichen Observanz recht eifrig und untadelig erzeigt habe“²⁶). Da er nun in sein Profesßkloster Neresheim zurückkehren wolle, gibt ihm der Abt dazu die Erlaubnis und ersucht seine Mitbrüder, ihm ob seiner gediegenen Lebensführung gütig, freundlich und entgegenkommend aufzu-

²⁴) Titel des Schriftstücks in der BS: „Litere viaticales ad visitandum paternas lares“.

²⁵) „Presbiterum ordinum suorum executione p̄deditum, in Nöreshain professum, nobis pretactoque nostro monasterio ad presens humiliter subjectum ac recommendatum.“

²⁶) Der lateinische Text lautet: „In divinis usibus honeste, religiose ac fideli nobis famulatu nostre obediencie ac correctioni humiliter se subjecerit viteque regularis et observancie *per nos inibi noviter plantate et renovate* studiosus admodum ac irreprehensibilis sectator ac cultor extiterit“.

nehmen und alle väterliche und brüderliche Liebe zu erweisen²⁷⁾, was dann wohl auch geschehen sein dürfte. Ziegler scheint jedoch nicht in Neresheim gestorben zu sein.

5. Im Anschluß an diesen ersten Briefwechsel Wiersberg-Vinsternau folgt in dessen Briefbuch (BS 327) eine kurze Notiz mit der Überschrift „Responsio ad literas per episcopum Augustensem missas“. Dieser Brief des Bischofs Heinrich ist in unserem Briefband nicht enthalten. Wahrscheinlich betraf er die Einladung an Vinsternau, an einer Klostervisitation teilzunehmen. Denn er schreibt an Vigil von Weihnachten, 24. Dezember 1515, nur einen einzigen Satz als Antwort, nämlich: „Literis michi presentatis deo vitam donante effectualiter obtemperare curabo“, er will somit dem Befehl des Bischofs Folge leisten, so ihm Gott noch das Leben gibt²⁸⁾. Möglicherweise ist damit die Teilnahme an der Visitation des Klosters Elchingen bei Ulm gemeint, die in Anwesenheit des Bischofs Heinrich durch die beiden Visitatoren, die Äbte Gregor von Blaubeuren und Johannes von Neresheim, 1516 stattfand, deren Bescheid vom 28. April des Jahres datiert ist.

Wenige Wochen vorher, am 2. April 1516, erließ Bischof Heinrich abermals ein Rundschreiben an seine Diözese, darunter auch ausdrücklich an die Klöster beiderlei Geschlechts²⁹⁾, mit der Aufforderung zum Gebet für eine glückliche Regierung des eben erwählten Kaisers Maximilian I. (BS 334/336). Der Bischof hält es für höchst wichtig, die ihm anvertraute Herde zum Gebet „für einen glücklichen Sieg“ des Kaisers, sowie „für Frieden und Wohlstand der gesamten rechtgläubigen Kirche wie des Hl. Römischen Reiches“ aufzurufen. Er schreibt deswegen für jede Kirche seines Bistums eine feierliche Prozession mit Messe und Gebeten für den Kaiser vor. Die Gläubigen sollen von den Kanzeln (in cancellis) ermahnt werden, für einen glücklichen Sieg des Kaisers, für Erhaltung der Rechte und Wiedergewinnung der Länder des Reiches wie auch um Frieden für die gesamte Kirche und das Reich und ruhige Zeiten zu beten. Allen, die Buße tun, an der Prozession und der Meßfeier teilnehmen, Gebete für die angegebenen Zwecke verrichten, gewährt der Bischof je einen Ablass von 40 Tagen sowohl für die Teilnahme an der Prozession wie an der Meßfeier.

6. Die folgenden Blätter aus Vinsternaus Briefbuch (BS 337/348) sind der Visitation des Klosters Ober-Elchingen bei Ulm gewidmet. Auf ihren Inhalt näher einzugehen, würde zu weit führen. Es sei nur festgehalten, daß zwei Mönche von dort persönlich nach Dillingen kamen, um beim Bischof um eine Visitation anzuhalten (anfangs Dezember 1515). Diese wurde durch die vom Provinzialkapitel für die Diözese Augsburg bestimmten Visitatoren, die Äbte von Blaubeuren und Neres-

²⁷⁾ Lateinischer Text: „Ob vite probitatem benigne, grananter et favorabiliter collectum . . . paternam fraternamque exhibendi charitatem“.

²⁸⁾ Die Betonung des Wortes „deo vitam donante“ legt eine Erkrankung des Abtes Vinsternau nahe, von der wir nichts Näheres wissen.

²⁹⁾ Der genaue Text lautet: „monasteriis utriusque sexus, conventibus (Bettelorden) ac religiosarum domorum congregacionibus (Beginen, Einsiedler)“.

heim, in persönlicher Gegenwart des Bischofs Heinrich durchgeführt. Daß diese Visitation in Elchingen von einem guten Geist beherrscht war, dafür zeugt der Umstand, daß mitten in den so bedeutsamen Reformakten eine längere lateinische Dichtung eingeschoben ist (BS 340/344), die einen Bestandteil der Visitation ausmachte. Sie beginnt mit einem an Bischof Heinrich persönlich gerichteten Tetrastichon (Vierzeiler). Ihm schließen sich 48 metrische Zeilen in Form einer „elegia de miserabili statu cenobii Elchingensis“ an. Den Schluß der Dichtung bildet ein „Sapphicon“ in vier Teilen. Sie sind an den Bischof (12 Zeilen), die beiden Abtvisitatoren von Blaubeuren und Neresheim (je 4 Zeilen) und an den Generalvikar des Bistums, Johannes Alantsee (4 Zeilen) gerichtet. Diese dichterischen Ergüsse bringen Dank und Gebetsbitten des Klosters für die genannten Förderer des monastischen Geistes zum Ausdruck. Der Verfasser der Dichtung ist nicht genannt und vorerst nicht bekannt. Da der Vierzeiler für Abt Johannes von Neresheim auch für dessen Lebensgeschichte von Wert ist — war er doch einst von Mönchsdeggingen nach Elchingen übergetreten und von Elchingen als Abt nach Neresheim postuliert worden³⁰⁾ —, sei der von dankbarer Liebenswürdigkeit erfüllte Text (BS 343) hier festgehalten:

„Dulcis Joannes, doctus quoque noster alumnus

Quondam, nunc adsis et subitam fer opem.

Tu melius, quecumque habeo foris et cute, nosti —

iudice te, spero, pharmaca digna michi“

in deutscher Übertragung:

„Liebenswerter Johannes, gelehrt auch und einst unser Zögling,

Jetzt weilst du hier, um eilends uns Hilfe zu bringen.

Du weißt gar wohl, wie's bei uns steht nach außen und innen —

Zeig mir, so hoff' ich's, würdige Mittel des Heils“

7. Eine Reihe weiterer Schriftstücke aus dem letzten Lebensjahr des Bischofs Heinrich von Lichtenau betreffen im wesentlichen pfarrliche und sonstige seelsorgliche Angelegenheiten oder Auseinandersetzungen zwischen der Abtei und einigen Pfarrherren, die auf Pfarrstellen saßen, deren Präsentationsrecht dem Kloster Neresheim zustand.

Eine dieser Streitigkeiten, die sich über die Jahre 1516—1519 erstreckt, betrifft den Zehnt in der Pfarrei Dorfmerkingen auf dem Härtsfeld, wo die Grafen von Oettingen das Besetzungsrecht, die Abtei Neresheim aber seit Jahren die Hälfte des Großzehents beanspruchte und einzog. In einem Schreiben vom 23. November 1516 (BS 350) teilte Abt Vinsternau mit, daß ihn der Pfarrer von Dorfmerkingen, Leonhard Holzhauser, in Augsburg wegen des Zehentanspruchs seitens des Klosters verklagt habe und er deswegen vor das geistliche Gericht daselbst geladen sei. Er

³⁰⁾ Näheres in meiner oben Anm. 1 genannten Arbeit.

beauftragt den Kaplan der Stadt Neresheim, Georg Ritter, mit seiner allseitigen Vertretung vor dem bischöflichen Konsistorialgericht. Am 24. November 1516 (BS 350) benachrichtigt Vinsternau auch einen ungenannten Gönner und hohen Würdenträger an der bischöflichen Kurie — wir dürfen wohl mit Recht den zuständigen Offizial Johann von Wiersberg vermuten — von der vorgenannten Aufstellung eines äbtlchen Vertreters in der Dorfmerkingen Zehentsache. Er betont, daß die Abtei besagten Zehent seit Menschengedenken (*ultra memoriam hominum*) in unbestrittenem Besitz gehabt habe, und bittet, seinen Vertreter Ritter zu beraten und ihm zu helfen, einen Rechtsberater (*syndicus, procurator*) für diese und andere Angelegenheiten des Klosters ausfindig zu machen. Vinsternau wünscht außerdem sehr zu erfahren (*ardenter scire cupio*), wie eine bestimmte (offenbar einflußreiche) Persönlichkeit in Augsburg ihm und seiner Abtei gegenüber eingestellt sei. In der Woche zwischen 23. und 30. November 1516 stellt Abt Vinsternau den Ausweis oder das sog. *Procuratorium* für seinen *Syndicus* an der bischöflichen Kurie aus (BS 351 f.). Leider ist in der entsprechenden, in Vinsternaus Briefbuch festgehaltenen Urkunde der Schluß mit Datum und Name des ausstellenden Notars weggelassen. Als Vertreter des Abtes und gleichberechtigte Prokuratoren seiner Sache werden aufgeführt: Georg Ritter, Kaplan in Neresheim als Vertreter des Abtes sowie Dr. Johann Marschalck, Johann Ott und Christoph Rothan, letztere beide als „*jurium licentiatii*“, alle drei aber als „*curie et consistorii Augustensis procuratores juratos*“ bezeichnet³¹). Es folgt (BS 356/360) ein „*libellus articulorum, quos contra monasterium Nöreshain plebanus in Dorffmerkingen judicialiter ventilavit*“. In dieser undatierten, aber wohl in das Ende des Jahres 1516 zurückreichenden Klageschrift, vom Stellvertreter des Pfarrers Holzhauser dem Generalvikar in Augsburg vorgelegt, wird der Abtei vorgehalten, daß sie die Hälfte des Großzehents seiner Pfarrei seit 6 Jahren (solange war offenbar Holzhauser bereits Pfarrer in Dorfmerkingen) beziehe, wodurch dieser sich in seinen Rechten geschmälert und seiner Einkünfte beraubt fühlt. Der Kläger ersucht das bischöfliche Gericht, dem Kloster jeden Anspruch auf den genannten Zehent abzusprechen und festzustellen, daß er in Vergangenheit und Gegenwart dem Pfarrer allein zugestanden habe und zustehe, weshalb ihm die Abtei den seit Jahren eingezogenen Zehent restituieren müßte und ihn in Zukunft an der Einsammlung des gesamten Großzehents nicht mehr hindern dürfte. Gegen dieses Klaglibell nimmt Abt Vinsternau in einem Brief vom 19. Januar 1517 (BS 360 f.) an seinen ihm wohlgesinnten Freund und *Syndicus*, Christoph Rothan, Stellung. Er teilt ihm mit, daß nach seinem Eindruck Bischof wie Kanzler in Augsburg davon überzeugt seien, „*me ad nullam prorsus actionem obligari eoque tutus sim de quieta possessione*“; ja, beide raten sogar, vom Richter zu verlangen, die Klagepunkte als „*procaces und pertinaces*“ abzulehnen und den Kläger zur Bezahlung der entstehenden Gerichtskosten zu verpflichten. In den folgenden Monaten, nach der Reihenfolge der Briefabschriften in Vinsternaus Brief-

³¹) Die genannten Beamten der bischöflichen Kurie kommen bei Zoepfl nicht vor.

buch wohl anfangs April 1517, legte Christoph Rothan ein Verteidigunglibell gegen Holzhauser und seine Ansprüche beim Generalvikar vor (BS 371/373), worin jeglicher Anspruch Holzhausers zurückgewiesen wurde.

Eine weitere Pfarrsache betrifft die Neubesetzung der Pfarrei zur hl. Elisabeth in Ohmenheim nach der geplanten Resignation des bisherigen Pfarrers Balthasar Rhelin (BS 361 f.). Die Abtei Neresheim besaß das Patronats- und Präsentationsrecht auf die Kirche von Ohmenheim bereits seit 1296³²). Am 3. Februar 1517 schreiben Abt und Konvent von Neresheim an Bischof Heinrich, daß sie zur Resignation ihre Zustimmung geben. Als Nachfolger B. Rhelins schlagen sie Friedrich Rhelin, Weltgeistlichen der Diözese Augsburg, beide wohl in Nördlingen beheimatet, vor, für den sie den Bischof um Übertragung der Pfarrei ersuchen. Dem bisherigen Pfarrer B. Rhelin, vielleicht Onkel des Friedrich R., wird eine jährliche Pension von 10 Gulden in Aussicht gestellt, die ihm, solange er lebe, jeweils am Fest Mariä Lichtmeß (2. Februar) durch seine Nachfolger nach Nördlingen gereicht werden sollte. Offenbar zog sich Rhelin in seine Vaterstadt zurück, um hier seinen Ruhestand zu verbringen.

8. Einige weitere Schriftstücke aus dem letzten Lebensjahr des Bischofs Heinrich betreffen den Ablass des Jahres 1517, welcher den Ausgangspunkt für das Auftreten Luthers gegen den Ablass und damit den Ausbruch der Reformation bedeutete. Am 13. Februar 1517 (BS 363/365) anerkannte Bischof Heinrich den vollkommenen Ablass, den Papst Leo X. für Spenden zu Gunsten der Erneuerung der Basilika zu St. Peter in Rom („pro reparacione basilice principis apostolorum de urbe“) für die Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg sowie für das Bistum Halberstadt gewährt hatte, auch für die Diözese Augsburg und gab ihr davon Kenntnis³³). Man möge die Kommissäre oder Unterkommissäre des Papstes bzw. des zuständigen Erzbischofs gütig aufnehmen und ehrenvoll behandeln. Der Ablass solle in jeder Gemeinde verkündet werden. Die Pfarrgeistlichkeit möge den Ablassverkündigern in Predigt und Beichtstuhl beistehen und die Gläubigen zu guten Werken (für die Peterskirche) auffordern. Nach dem päpstlichen Ablassbrief sollten die Beichtväter die Vollmacht besitzen, den Beichtenden die Eucharistie „quibusvis anni temporibus, excepto diei Paschatis et mortis articulo, ministrare“, welche beide Tage offenbar der Pfarrgeistlichkeit vorbehalten sein sollten. Ebenso sollten sie bei Ehen im 3. und 4. Grad der Blutsverwandtschaft „eciam in foro exteriori“ dispensieren können. Beide Fakultäten ließ Bischof Heinrich in seiner Diözese nicht gelten, „prout nostram et canonicam effugere voluerint ultionem“. Auch sollen die jährlichen Spendebitten zu Gunsten der Kirche von Augsburg anlässlich bischöflicher und anderer Ablässe weiterhin in den Kirchen verkündet werden und zwar unbeschadet der Rechte der vorgenannten Ablasskommissäre, deren Wirken auf die Zeit von

³²) Kl. Engelhardt, Die Rechtsverhältnisse der Pfarreien des Klosters Neresheim; Sonderdruck aus: Thurn und Taxisstudien II, Kallmünz 1962, S. 28 ff.

³³) Über diese Ablasssache von 1517 und die Stellung der Diözese Augsburg hiezu s. Zoepfl II S. 15 f.

Beginn der Fasten (Aschermittwoch) bis zum Oktavtag von Ostern (Weißer Sonntag) beschränkt sein sollte³⁴). — In einem unmittelbar folgenden Schreiben (BS 365/367) wird das Ablassdekret des Papstes Leo X. mit den einzelnen Vergehen und Sünden, die nachgelassen werden konnten, aufgeführt. Es bildete offenbar eine Ergänzung des vorangehenden bischöflichen Rundbriefs und war wohl in erster Linie als Weisung für die Beichtväter in der Zeit der Ablassverkündigung gedacht. — In einem weiteren Schriftstück (BS 367 f.), datiert Augsburg, den 27. März 1517, wird der Ablassbrief mit einigen Erläuterungen durch den Erzbischof Albrecht von Mainz³⁵) dem Abt Vinsternau unmittelbar zugestellt.

Unzweifelhaft steht auch die vierzeilige Notiz vom Montag, den 6. April 1517 (BS 367), zum Ablass von 1517 in Beziehung, wonach Abt Vinsternau einen Boten an die Pönitentiarie nach Augsburg sendet mit dem Ersuchen, dem Überbringer mit Rücksicht auf Abt Vinsternau mit Rat und Tat in seiner Angelegenheit beizustehen, damit er eine heilsame Erfüllung seines Vorsatzes erreiche. Vielleicht handelt es sich hier um eine Wallfahrt nach Rom oder Compostella, die beide im obengenannten zweiten Schreiben erwähnt werden.

9. Das letzte Schreiben, das Bischof Heinrich von Lichtenau betrifft, ist die Mitteilung des Generalvikars des Bistums, datiert vom 15. April 1517 und an Abt Vinsternau gerichtet (BS 369 f.), über den Heimgang des Bischofs, zugleich mit der Aufforderung, für ihn möglichst bald die Exequien in den Pfarrkirchen zu halten, während die übrigen Geistlichen Totenmessen zelebrieren sollten³⁶).

III. Bischof Christoph von Stadion

1. Kaum hatte Bischof Christoph von Stadion den bischöflichen Stuhl von Augsburg bestiegen, als er am 25. Juli 1517 von Dillingen aus, kraft des bischöflichen Rechts der sog. *Primae preces*³⁷), an die Abtei Neresheim das Ansuchen stellte (BS 376 f.), bei nächster Gelegenheit dem Augsburger Kleriker Johann Stubmann, der

³⁴) „Presentibus per tempus Quadragesime proxime venture usque ad octavam Pasche jam proxime future inclusive et non amplius duraturis“.

³⁵) Gemeint ist Albrecht von Brandenburg, seit 1514 Erzbischof von Mainz, 1518 Kardinal. Seine Stellung zur Reformation bei J. Lortz, *Die Reformation in Deutschland* Bd. I/II, Freiburg 1962.

³⁶) Die Mitteilung vom Tod des Bischofs hat folgenden Wortlaut: „Jam pridem bone memorie quondam reverendus pater et episcopus noster Henricus de Lichtenaw gravi aliquamdiu corporis infirmitate detentus, sacramentis ecclesiasticis uti catholicus antistes in extremis devote provisus, tandem corporeis solutis nexibus e vivis divina vocatione migravit. Cuius corpusculum in choro ecclesie collegiate sancte Gertrudis Augustensis honorifice sepultum ac reconditum existit“; vgl. hiezu den Bericht über Tod und Begräbnis des Bischofs bei Zoepfl I S. 562 f.

³⁷) *Primae preces*, d. h. Recht von geistlichen und weltlichen Fürsten, an einer kirchlichen Anstalt (Abtei) das erste nach der Besitznahme des (Bischofs-)Amtes erledigte Beneficium ecclesiasticum zu besetzen; s. Haberkern-Wallach a. a. O., S. 437.

dem Bischof hinsichtlich seiner Lebensführung wie seines Wesens, aber auch durch seine Gediegenheit wie durch seine Tugenden nach vielen Seiten hin empfohlen ist, eine kirchliche Pfründe, mit oder ohne „cura“ (pfarrliche Verpflichtung), zu vermitteln, deren Verleihung dem Kloster zusteht; es soll dies geschehen innerhalb eines Monats, nachdem die Stelle freigeworden ist.

Ein zweites Schreiben des Bischofs Christoph an Abt Vinsternau erging am Montag, den 17. August 1517 (BS 377 f.). Er teilt darin mit, daß demnächst in Augsburg dem Brauch entsprechend innerhalb drei Tagen in den drei Hauptkirchen zu den hl. Ulrich und Afra, St. Mauritius und St. Maria (Domkirche) feierliche Trauergottesdienste für seinen Vorgänger, Bischof Heinrich von Lichtenau, stattfinden. Abt Vinsternau soll dazu am Matthäustag, 21. September, nach Augsburg kommen, dort am Abend den Totenvigilien sowie tags darauf den Prozessionen und dem bischöflichen Trauergottesdienst in geistlicher Kleidung (*habitibus seu superpelliceis indutus*) beiwohnen.

Im gleichen Jahr erschien eine von Abt Vinsternau ohne Zweifel mit Bischof Christoph abgesprochene und an die gesamte Pfarrgeistlichkeit des Bistums gerichtete Bitte um Unterstützung für die Restauration bzw. den Neubau der kleinen St. Ulrichskapelle zu Kleinkuchen (Härtsfeld), die nach der Tradition vom Patron der Diözese, dem hl. Ulrich, selbst erbaut oder geweiht worden sein soll. In einem undatierten Zirkular (BS 369) ist die Rede von einer Kapelle, die ruinös und wegen allzu großen Alters eingefallen sei (*ruinosa et ob nimiam vetustatem collapsa*), so daß dort niemand ohne Gefahr der hl. Messe oder anderen Frömmigkeitsübungen beiwohnen kann, es sei denn, sie werde durch notwendige Bauarbeiten erneuert (*nisi structuris admodum necessariis de novo reparetur*). Die Kapelle ist selbst zu arm, um die Erneuerung allein tragen zu können. Deshalb bittet Abt Vinsternau um Hilfe, sobald die Almosensammler (*capelle nuntios*) mit ihrem Ausweis in die einzelnen Pfarreien kommen. Das zu diesem Bettelbrief gehörige weitere Schreiben des Abtes ist ein Geleitbrief für die Sammler, datiert Neresheim 24. April 1517 (BS 370 f.). Beide Schreiben waren mit dem Abtssiegel versehen. Im Geleitbrief steht noch deutlicher zu lesen, daß die Kapelle in Kleinkuchen „wegen zu hohem Alter so zusammengestürzt sei, daß dort seit langer Zeit (*per compendiosum temporis spatium*) niemand ungefährdet der Feier der hl. Messe oder anderen Gebetsübungen beiwohnen konnte. Um diesen Schäden zu begegnen, hatten die Heiligepfleger (*capelle procuratores*) Schulden auf sich genommen, die ohne besondere Hilfe der Gläubigen nicht getilgt werden könnten. Darum abermals die Bitte, die Kapellenboten gut aufzunehmen und ihnen hilfreichen Beistand zu leisten.

Ebenfalls in das Jahr 1517 geht der vom 17. August datierte Erlaß des Bischofs Christoph zurück, wonach die Feier der Eucharistie nur mit ungesäuertem Weizenbrot (*ex pane tritico non fermentato*) stattfinden dürfe. Die Hostien dieser Art für das eucharistische Opfer seien bisher von verschiedenen Bäckern an allen möglichen Orten (*a variis pistoribus ubique locorum*) hergestellt worden, ohne daß man kontrollieren konnte, ob sie tatsächlich aus Weizen oder einer anderen Fruchtart bereitet

seien³⁸). Um diese Fragwürdigkeit zu beseitigen und entsprechenden Gefahren für eine zu geringe Ehrfurcht (*irreverentia*) gegenüber dem hl. Sakrament zu begegnen, sollen künftig alle Hostien für die Feier der hl. Messe in Augsburg von dazu eigens aufgestellten Bäckern hergestellt und vom Pedell der bischöflichen Kurie, Johann Fischer, wie schon unter Bischof Heinrich von Lichtenau verausgabt werden. Wer sich gegen diese Anordnung verfehlt, sollte mit einem Gulden bestraft werden, der an die bischöfliche Kammer (*fisco nostro*) abzuführen sei. Außerdem wurden gegen Verfehlungen dieser Art auch kirchliche Zensuren angedroht.

Eine weitere Geldangelegenheit des Jahres 1517 berührt ein Erlaß des Bischofs Christoph vom 18. November (BS 388 f.). Es ist ein Aufruf an den gesamten Klerus der Diözese zur Hilfeleistung ihm selbst gegenüber, daß er nämlich die Ausgaben, die anlässlich der vom Hl. Stuhl empfangenen Konfirmation und Konsekration als Bischof wie des Trauergottesdienstes für seinen Vorgänger und die Verleihung der Regalienrechte seitens des Kaisers angefallen waren, leichter leisten könnte. Er bat, die Hilfgelder an das bischöfliche Siegelamt bis zum Fest Mariä Lichtmeß in der gebräuchlichen Höhe (*juxta taxam seu quotam antiquam*) zu entrichten. Die Abtei Neresheim hatte 50 Gulden zu leisten. Gegen säumige Zahler sollte mit kirchlichen Zensuren vorgegangen werden. An diesem Zirkular des Bischofs ist besonders wichtig der Hinweis zu Eingang des Schriftstücks auf die jüngst vergangene Diözesansynode, wenn es heißt, daß „in generali sinodo nuper per nos celebrata“ Prälaten und Geistlichkeit der Diözese bereits zur Hilfeleistung aufgefordert worden waren³⁹).

Im gleichen Jahr 1517 ging der Streit um den Zehent in Dorfmerkingen zwischen dem dortigen Pfarrherrn Holzhauser und der Abtei Neresheim weiter. Nach einem Schreiben des Rechtsbeistands des Abtes Vinsternau, Christoph Rothan, an seinen Klienten vom 25. November (BS 383) hatte die Abtei ihr Anrecht auf den Zehenten zu erweisen und zwar „sabatho proximo“, d. h. bereits am 28. November. Rothan hatte zu diesem Zweck Verbindung mit dem Magister und Rektor Johann Zilger in Nördlingen aufgenommen. Die Abtei Neresheim sollte alle einschlägigen Zinsregister und andere Unterlagen, aus denen der Verkauf des Zehenten mit jeweiligen Daten ersichtlich sei, zur Einsicht vorlegen. Die Unterlagen sollten so angefertigt sein, daß sie nicht wieder angefochten werden konnten. Wie aus einer anderen Quelle des Archivs der Abtei Neresheim hervorgeht⁴⁰), gab Generalvikar Johann Alantsee am 6. Juli 1518 den Entscheid in dieser Streitsache. Dem Kloster wurde das Anrecht auf den halben Großzehent in der Pfarrei Dorfmerkingen zugesprochen, dem Pfarrer Holzhauser aber in dieser Streitsache ewiges Schweigen auferlegt.

³⁸) Verordnungen ähnlicher Art waren schon von früheren Bischöfen ergangen, die aber offenbar wieder in Vergessenheit geraten waren.

³⁹) Über die Synode, die am 20. Oktober 1517 begann, s. Zoepfl II S. 11 ff.

⁴⁰) Sog. Grünes Dokumentenbuch, Abschrift 1763, im Archiv der Abtei Neresheim I B 1,1 Seite 216—222.

2. Auch unter Bischof Christoph von Stadion wurde auf die innerklösterliche Reform der Benediktinerabteien der Diözese großes Gewicht gelegt⁴¹⁾. Eine Reihe von Schriftstücken aus Vinsternaus Briefbuch geben dafür Zeugnis.

Da sind vor allem einige Briefe, die sich wieder um die innere Lage und abermalige Visitation der Abtei St. Mang in Füssen in den Jahren 1517—1519 drehen. Prior Gallus Knöringer hatte Mitte des Jahres 1517 den Generalvikar Joh. Alantsee in einigen Fragen des monastischen Lebens um Rat gefragt. Alantsee wußte sich keinen besseren Ausweg, als am 22. Juni 1517 (BS 375) eine Anfrage an Abt Vinsternau, „preceptori suo plurimum colendo“ zu senden. Ob das von Alantsee zweimal gebrauchte Wort „preceptor colende“ bloß Brieffloskel ist oder auf ein vergangenes Lehrer-Schüler-Verhältnis, etwa in Oberelchingen, hinweisen will, muß offen bleiben. Jedenfalls sendet Alantsee die Fragen Knöringers an Vinsternau, da er glaubt, daß dieser in Ordens- und Visitationsangelegenheiten mehr Erfahrung besitze als er selbst (in actibus et religiosorum ordinationibus maiorem noticam et experienciam). Er bittet zugleich namens des eifrigen Priors von St. Mang dessen Zweifel zu lösen und ihm guten Rat zu erteilen, ersucht aber, seine Antwort über ihn, den Generalvikar, zu leiten, „quod secreto dicto priori, uti rogat, presentari faciam“. Vinsternau schreibt seine Antwort am 11. Juli (BS 375 f.). Die Hauptfrage des Priors betraf seine Gewissensverpflichtung betr. der ihm übertragenen geistlichen Leitung seines Klosters. Vinsternau erteilt eine klare Antwort: die Sache, um die es sich dreht, läßt keine Zwiespältigkeit zu (nulla disputacionis ambiguitate plectitur). Die Jurisdiktion auf geistlichem Gebiet, die dem Prior durch den Bischof und die Visitatoren in seinem Kloster übertragen worden sei, sei mit der gleichen Autorität ausgestattet wie die eines Abtes, der von seiner Verwaltung in geistlichen Dingen nicht suspendiert ist. Beim gegenwärtigen Stand der Dinge in St. Mang gilt der Grundsatz: was immer in geistlicher Hinsicht „minus decenter“ geschieht oder unterlassen wird, hat der Prior vor dem Bischof, den Visitatoren und Gott zu verantworten; er kann somit die Konventualen wie in der Autorität des von seinem Amt suspendierten Prälaten nicht nur rügen (disciplinare) oder auf herkömmliche Weise büßen (emendare), sondern auch mit Kerker bestrafen, falls Halsstarrigkeit (contumacia) oder Bedeutung (enormitas) der Vergehen das verlangte. Er möge aber bei seinen Anordnungen und Strafen unter Vermeidung von Nicht-Beachtung oder Geringschätzung des Seelenheils darauf sehen, mehr geliebt als gefürchtet zu werden. Das gilt solange, bis durch den Bischof von Augsburg oder die Ordensväter (Visitatoren) zu einer günstigeren Zeit Hilfe oder bessere Heilmittel zur Verfügung stehen.

Im Oktober des folgenden Jahres 1518 kam es in Füssen zur abermaligen Visitation. Ende September hatte Vinsternau ein Schreiben des Bischofs Christoph erhalten (in BS nicht enthalten), worin ihn dieser zusammen mit dem Abt von Blaubeuren zur Visitation nach Füssen einlud. Vinsternau antwortete darauf am 1. Ok-

⁴¹⁾ Vgl. hiezu Zoepfl II S. 16 f., 60 f., 80 u. a.

tober (BS 400) in einer Form, die in rühmenden Titeln schwelgt, mit denen er den Bischof anspricht und seine Ehrfurcht wie Hochachtung diesem gegenüber zum Ausdruck bringt. Was seine eigene Person betrifft, wird er der Bitte des Bischofs entsprechen und seine eigenen Geschäfte hinansetzen, obwohl es deren sehr viele seien. Er wird die bischöfliche Einladung dem Abt von Blaubeuren persönlich überbringen und mit diesem „de modo et actu visitationis instituende“ beraten. — Ein weiteres Schreiben des Bischofs, das uns ebenfalls nicht in der BS überkommen ist, muß den Tag der Füssener Visitation auf Ende Oktober festgelegt haben. Vinsternau antwortet darauf (BS 400, undatiert) kurz: Nachdem ihm der Bischof den Tag der Visitation habe wissen lassen, werde er, wie es einem Sohn des Gehorsams geziemt, gern den Befehl erfüllen. Die Visitation fand am 24. Oktober ihren Abschluß mit dem Visitationsbescheid, der uns erhalten ist (BS 152). Da aber Abt Gregor von Blaubeuren verhindert war, nahm an seiner Stelle der Kanzler des Bischofs, Dr. Hieronymus Lochner, als Vertreter des Bischofs mit Abt Vinsternau daran teil. Das Kloster St. Mang bzw. sein Abt Benedikt Furtenbach machte auch weiterhin Schwierigkeiten, deren Lasten am meisten P. Prior Gallus Knöringer zu tragen hatte. Mitte März 1519 sandte er einen Bericht (scripturam) an Generalvikar Alantsee nach Augsburg (BS 405), worin er wohl den Erfolg oder Mißerfolg der letzten Visitation darlegte. Er ersuchte gleichzeitig Alantsee, den Bericht auch dem Abtvisitor Vinsternau auf dessen Wunsch hin geheim übermitteln zu wollen. Am 25. Juni 1519 wandte sich Abt Benedikt an Vinsternau (BS 410 f.) und, wie aus seinem Schreiben an diesen hervorgeht, auch an Bischof Christoph selbst, mit der Bitte, wegen neu auftretender Schwierigkeiten ohne Zögern eine abermalige Visitation vorzunehmen. Als schließlich Prior Knöringer am 17. August 1519 die traurige innere Lage seines Klosters schilderte und möglichst bald einen Besuch des Abtes Vinsternau erwartete, kam es in den folgenden Monaten tatsächlich zu einer neuen Visitation. Abt Vinsternau erklärte sich am 11. September bereit, den Wünschen des Bischofs bei nächster Gelegenheit nachkommen zu wollen (BS 414). Aus verschiedenen Gründen rät er zugleich, Abt Gregor von Blaubeuren als Kenner der Situation und erfahrenen Visitor zum Visitationsakt beizuziehen, „ut si forte in ipso visitationis actu quippiam ordinari contingeret, quod certis, ymo pluribus displicuerit, non tantum ordinaria, verum etiam visitorum auctoritate idipsum ratificari cognoscatur“. Vinsternau glaubte, daß sich der Abt von Blaubeuren dieser Aufgabe nicht entziehen werde; er wolle aber der Entscheidung des Bischofs nicht vorgreifen. Ein Visitationsbescheid vom Jahr 1519 ist uns in der BS nicht erhalten. Die Visitation hat aber sicher unter dem Vorsitz des Bischofs zusammen mit Abt Vinsternau stattgefunden, wie aus einem Brief des Abtes Benedikt von St. Mang vom 23. November hervorgeht (BS 417 f.). In ihm ist von der „charta novissima“ die Rede, die von Abt Vinsternau abgefaßt (edita) und vom Bischof gutgeheißen (approbata) worden war.

3. Aus dem Jahr 1519 ist uns auch ein Rundschreiben des Bischofs Christoph an die Diözesangeistlichkeit, datiert vom 27. Januar, erhalten (BS 403 f.), worin er auf

den Tod des Kaisers Maximilian hinweist⁴²⁾ mit den Worten: „Es erzitterten die Eingeweide, es verdüsterte sich das Auge, es entfloh das Gehör“; näherhin spricht der Bischof von einem pestartigen und unvorhergesehenen Scheiden unseres besten Kaisers, dessen höchstes Anliegen (studium) es war, die christlichen Angelegenheiten zu ordnen und gegen die Feinde des Kreuzes die Waffen zu erheben; sein frühzeitiger Tod werde viel Ungemach nach sich ziehen. Dann folgt eine Lobrede auf den Kaiser, sein Leben, sein Wirken und seine Gesinnung. Schließlich ordnet Bischof Christoph an, zuerst in der Domkirche, dann in allen Pfarr- und Klosterkirchen des Bistums Exequien für den heimgegangenen Kaiser möglichst bald mit Totenvigil und feierlicher Messe zu halten, wozu die Gläubigen einzuladen seien, auf daß die Seele des Kaisers bald „weißer als Schnee, strahlender als altes Elfenbein, glänzender als ein Saphier“ in die ewige Ruhe eingehen könne⁴³⁾.

Eine weitere Angelegenheit des Jahres 1519 betraf eine Bitte des Pfarrers Johann Genckelin in Zöbingen, die dieser am 18. Dezember an den Bischof zu richten vorhatte (BS 419/421), aber offenbar auf Anraten Vinsternaus zu senden unterließ⁴⁴⁾. Pfarrer Genckelin erzählt in seinem Schreiben, er habe am Montag nach dem Kreuzfest, 18. September, am Kapitelstag in Marktoffingen teilgenommen. In seiner Abwesenheit sei man mittags in seinem Pfarrhaus durch die Hintertür eingestiegen, habe Kammer und Kiste aufgebrochen und 61 Gulden in Münze und anderes „in clinodiis“ (Wertsachen) gestohlen. Er hatte diese Gelder zusammengespart, um das begonnene Theologiestudium vollenden zu können (ut studio universali pro theologie divine iniciate determinatione me manciparem). Jetzt sei ihm dazu die Möglichkeit genommen. Der Dieb scheint ihm mit dem „edituus ecclesie“ (Mesner oder Kirchenpfleger?) identisch zu sein, der sich am nächsten Tag wegen seiner Flucht als verdächtig erwies, wenn er auch nach einigen Tagen wieder zurückkehrte. Dessen Vater sei gräflicher Kastner in Bissingen, dessen Schwiegersohn in gleicher Eigenschaft in Marktoffingen tätig. Beide nähmen ihren Verwandten in Schutz und schieben die Schuld für den Diebstahl auf die Haushälterin des Pfarrers. Diese sei aber schon 70jährig, besitze die Hausschlüssel und hätte bei ihrem Alter auch nicht die Kraft zum Aufbrechen der Schlösser. Pfarrer Genckelin weiß überdies zu erzählen, daß sich der genannte Mesner (?) schon einmal ein ähnliches Stück in Marktoffingen geleistet habe, wo dann der Schwiegersohn für ihn eingetreten sei. Zum Schluß bat Genckelin den Bischof um Rat und Hilfe gegen die beiden Helfershelfer. Ja, er wünscht sogar seine Pfarrei möglichst bald verlassen zu können, da er wegen der bösen Redereien dort nicht mehr viel Gutes wirken könne. Warum dieses

⁴²⁾ Nach einer gleichzeitigen Randbemerkung in roter Tinte starb Kaiser Maximilian am 12. Januar 1519 im Alter von 59 Jahren 9 Monaten und 19 Tagen.

⁴³⁾ Vgl. SMGBO 20/1920/S. 84.

⁴⁴⁾ Eine gleichzeitige Randbemerkung in Form einer Überschrift, von Joh. Schweickhofer in roter Tinte beige setzt, besagt über den Inhalt des langen Schreibens: „Supplicatio parochiani (!) Joh. Genckelin in Zebingen“, während die Überschrift über dem eigentlichen Text sagt: „Supplicatio sequens dissuasionem *mea* non fuit presentata“.

Schriftstück in unserem Briefbuch aufbewahrt wurde, ist nicht recht ersichtlich, da Zöbingen zum Landkapitel Wallerstein gehörte und mit Neresheim keine näheren Beziehungen hatte. Möglicherweise hat sich Genckelin um einen Vermittler beim Bischof bemüht oder erfuhr von den guten Beziehungen, die zwischen der Abtei Neresheim und dem Bischöflichen Stuhl in Augsburg unter Abt Vinsternau bestanden. Vielleicht hat dieser dem Pfarrer abgeraten, sein Klaglibell abzusenden, da darin Beamte oder Angestellte des gräflichen Hauses Oettingen-Wallerstein nicht gerade im besten Licht erschienen, Vinsternau aber den guten Ruf des Hauses schützen wollte.

In einer weiteren Pfarrangelegenheit des Jahres 1519 spielen die beiden Geistlichen Ulrich Diethay in Elchingen und Georg Stubmann in Großkuchen eine Rolle. Beide Pfarreien waren dem Kloster Neresheim seit 1311 (Großkuchen) bzw. 1422 (Elchingen) inkorporiert⁴⁵). Von den Pfarrherren stammte ersterer aus der Stadt Neresheim; er wird wohl der leibliche Bruder des Neresheimer Konventualen und späteren Abtes von Mönchsdeggingen, Gregor Diethay, gewesen sein. Pfarrer Georg Stubmann war vielleicht Bruder des 1517 von Bischof Christoph für eine kirchliche Pfründe des Klosters vorgeschlagenen Geistlichen Johann Stubmann. In ihrem Gesuch um Erhöhung ihrer Pfarreinkünfte wechselten sie vier Schreiben mit der Abtei bzw. Abt Vinsternau. Im ersten, aus der Stadt Neresheim vom 6. September datierten und an Abt Vinsternau, Prior P. Wilhelm Zebelin und den gesamten Konvent des Klosters gerichteten Brief (BS 414) beklagen sich die beiden „vicarii et capellani“ über die Not (penuria) und Armut (paupertas), die sie bisher geduldig ertragen haben. Sie bemerken, daß ihre Einnahmen oder Pfarrpfründen sehr klein seien, daß Hirten und Viehwächter höheren Lohn bekämen. Sie ersuchen um Aufbesserung ihrer Kompetenzen, damit sie Gott besser dienen, den hl. Lesungen obliegen (insistere), die bischöflichen Rechtsansprüche bezahlen (jura episcopalia persolvere) und den Armen reicheres Almosen geben können. Da sie nicht sofort Antwort erhielten, erneuerten sie ihre Bitte von der Stadt Neresheim aus während der Oktav des Marienfestes (in octava benedictae Marie virginis). Sollte auch dieses zweite Gesuch keine Antwort finden (BS 415), so wollten sie gegen Abt und Kloster „juris strepitu mediante“, d. h. unter Anwendung des Rechtsweges vorgehen. Auf diese etwas anmaßende Drohung wurden die beiden Geistlichen von Abt und Konvent am 15. September (BS 415) ins Kloster geladen, „ibidem mentem nostram intellecturi“. Doch scheinen jetzt die etwas großmauligen Bittsteller Angst bekommen zu haben. Noch am gleichen Tag (octava MV Nativitatis) entschuldigten sie sich, wiederum aus der nahen Stadt Neresheim schreibend, daß sie zur Zeit verhindert wären, ins Kloster zu kommen. Sie wollten aber in Kürze erscheinen, um eine ihrer Bitte entsprechende (condignam) Antwort zu erhalten (BS 415). Die Lösung dieses Streitgesprächs ist uns nicht überliefert.

4. In den folgenden Monaten des Jahres 1519 und des beginnenden Jahres 1520

⁴⁵) Kl. Engelhardt a. a. O. (Anm. 32) S. 38 f. Großkuchen, S. 44 f. für Elchingen.

gibt uns eine Reihe von Schriftstücken wieder Kunde von der benediktinischen Klosterreform in der Diözese Augsburg und weit darüber hinaus. Am Tag nach dem Fest der 11 000 hl. Jungfrauen, (22. Oktober 1519), schreibt P. Gallus Knöringer als „decanus“ der Abtei St. Mang an Abt Vinsternau (BS 424 f.) und legt ihm eine Art Bittschrift bei, die Vinsternau lesen und allenfalls dem Bischof überreichen sollte; wenn er aber glaube, letzteres unterlassen zu sollen, möge er die Bittschrift verbrennen. Auf sie hier näher einzugehen (BS 425/432), würde zu weit führen; sie müßte im Zusammenhang mit der Reformgeschichte des Klosters St. Mang behandelt werden.

Am 14. Januar 1520 ersucht Abt Vinsternau, in seiner eigenen Abtei zu Neresheim eine Visitation vorzunehmen (BS 434 f.). Sie scheine ihm notwendig sowohl zur Aufrechterhaltung der Melker Reform (pro reformationis manutencione) wie zu größerem Fortschritt (uberiori progressu), um die Unruhe einiger seiner Konventualen zu beseitigen, die hartnäckig vor Graf Joachim aufbegehren, dabei das Kloster schwer schädigen und die Oberservanz in Gefahr bringen. Somit hatte auch Abt Vinsternau in seinem Konvent manche Schwierigkeiten durchzufechten, wie schon das oben angeführte Beispiel des P. Sebastian Ziegler offenbarte. Vinsternau fährt in seinem Schreiben an den Bischof fort: „Wenn ich nämlich etwas anordne oder etwas Strafwürdiges (castigatione dignum) büßen lasse (emendo) und nicht alles nach ihren Wünschen verfüge, appellieren sie alsbald, von den Stacheln ihrer Ungeduld getrieben, beim Grafen Joachim gegen die Statuten unseres Ordens. Das länger zu ertragen würde nachträglich (dispendiosum) und schädlich sein. Abt Vinsternau erbittet deshalb vom Bischof Christoph eine Visitation als notwendiges Heilmittel, sei es, daß sie der Bischof in eigener Person oder durch seine geistlichen Ratgeber vornehmen wolle zusammen mit den entsprechenden Ordensvisitatoren, d. h. dem Abt von Blaubeuren und einem Stellvertreter seiner selbst, da er sonst als zweiter Visitor von Seite des Ordens aufgestellt ist. Vinsternau erwähnt noch, daß er mit seinem ganzen Konvent, ausgenommen 2 Mitglieder, auch den Grafen Joachim von dieser Bitte um Visitation verständigt habe. Bischof Christoph erfüllte die Bitte Vinsternaus postwendend und zwar in eigener Person unter Zuhilfenahme von Abt Johannes aus der Abtei Anhausen a. Brenz, welche Abtei zum Bistum Augsburg gehörte, während Blaubeuren zur Diözese Konstanz zählte. Vielleicht wollte aber Bischof Christoph ganz sicher gehen und zog deswegen einen Abt bei, der nicht viel mit Visitationen zu tun hatte und deshalb als unvoreingenommen gelten konnte. Die Visitationskarte wurde bereits am 15. Februar 1520 ausgestellt (BS 202/206). Möglicherweise bildet das obigem Brief vom 14. Januar folgende Schriftstück ohne Datum, aber mit der Überschrift „Instructio super charta visitationis instituende“ (BS 235 f.) eine von Abt Vinsternau niedergeschriebene Orientierung für den Bischof bei Vornahme der Visitation und bei Abfassung des Visitationsbescheids. In diesem Schriftstück sind die meisten Fragen aufgeführt, die einem Konvent bzw. seinen einzelnen Gliedern bei einer Visitation vorgelegt werden sollten.

In einem anderen Schreiben vom 18. Mai 1520 (BS 440 f.) teilt Vinsternau seinem Bischof mit, den ausführlichen Bericht, den ihm entweder dieser selbst oder sein Generalvikar in Sachen der Flucht und Rückkehr des P. Lukas in Füssen übersandt hatte, gesehen und gelesen zu haben. Wegen der wiederholten, schweren Verfehlungen dieses Mönchs würde er raten, ihn zum abschreckenden Beispiel für andere abermals in den Kerker zu legen und diese Strafe nicht aufzuheben, bevor nicht in St. Mang eine neue Visitation stattgefunden habe.

Recht bedeutsam für die Reform scheinen die folgenden Schriftstücke geworden zu sein. Am 2. September 1520 (BS 449) benachrichtigt Abt Vinsternau seinen Bischof, daß er in der jüngstvergangenen Zeit 4 Tage und 4 Nächte hindurch mit 26 Reitern, die offenbar in seinem Kloster Quartier genommen hatten, beschäftigt gewesen sei⁴⁶). Dadurch war er abgelenkt (*distractus*) und verhindert „a labore incepto“, d. h. an einer wohl schriftlichen Arbeit, die der Bischof von ihm zu einem bestimmten Zwecke wünschte. Vinsternau betont aber, wenn nicht der höchste Werkmeister (*opifex*) dazwischenfährt (*intercipiat*), möchte er das Erbetene bis in zwei Tagen nach Dillingen abschicken. Was mit dieser Arbeit gemeint ist, die Vinsternau auf Wunsch des Bischofs begonnen hatte und nun in zwei Tagen nach Dillingen senden zu können hofft, ergibt sich wohl aus dem Inhalt der unmittelbar angeschlossenen Schriftstücke von Vinsternaus Briefbuch. Es sind nicht weniger als acht zusammengehörige Stücke, die mit der Visitationstätigkeit des Abtes Vinsternau und seinen dementsprechenden Erfahrungen zusammenhängen und offenbar für den Erzbischof Matthäus Lang von Salzburg⁴⁷) bzw. für Visitationen im dortigen Erzbistum bestimmt waren. Es sind folgende Stücke:

1. BS 449/451 Formula generalis modum visitandi monasteria demonstrans, ad petitionem domini Cardinalis et archiepiscopi Saltzburgensis conscripta.
2. BS 451 f. Generales inquisitiones, que fieri debent in actu visitationis.
3. BS 452 Inquisitiones de officiis
4. BS 452 f. Inquisitiones de abbatibus
5. BS 453 f. Inquisitiones de prioribus
6. BS 454 f. Inquisitiones de cellerariis seu granariis.
7. BS 455/457 Si monasterium, in quo visitatur, fuerit irreformatum, potest charta seu recessus formari modo sequenti.
8. BS 457 Si monasterium fuerit reformatum, modo sequenti formari (wie vorher).

⁴⁶) In welchem Zusammenhang die Einquartierung dieser Reiterschar im Kloster Neresheim stand, war nicht ausfindig zu machen.

⁴⁷) Dieser hatte schon einmal mit Neresheim in Berührung gestanden (vgl. die Ausführungen über P. Sebastian Ziegler) und dabei wohl auch von der Visitationstätigkeit des Abtes Vinsternau gehört.

Wie weit diese Anleitungen zur Visitation im Erzbistum Salzburg Anwendung fanden oder Anregungen gaben, wissen wir nicht.

5. Für die Jahre 1520—1523 folgen im Briefbuch Vinsternaus wieder eine Reihe von Dokumenten zur benediktinischen Klosterreform im Bistum Augsburg. Am 12. September 1520 sandte Vinsternau einen langen Bericht (BS 458/459) an Bischof Christoph über die Entwicklung des Klosters Oberelchingen bei Ulm seit der letztjährigen, in seinem Auftrag daselbst durch die Äbte Gregor von Blaubeuren und Johannes von Neresheim am Fest der hl. Elisabeth abgehaltenen Visitation. Ein Bescheid darüber ist uns nicht erhalten. Das hat seine Gründe. Vinsternau bezeichnet nämlich in seinem obigen Schreiben den stattgefundenen Visitationsakt als unvollendet (*inconclusum*), was durch manche Gründe bedingt gewesen sei. Die Visitation solle nun zum Abschluß gebracht werden, was Vinsternau am 13. September auch den Abt Johannes von Elchingen wissen läßt, wobei er aber den Beginn der Visitation noch nicht mitteilen kann. Aus dem gleichen Jahr 1520 stammt ein Brief Vinsternaus vom 23. November (BS 463), den P. Gregor Diethay, Konventuale von Neresheim, persönlich dem Augsburger Kanoniker und Summus Scholastikus Bernhard Adelman von Adelmansfelden, zu überbringen hatte. Er sollte diesem gleichzeitig einige Mitteilungen (*nonnulla referenda*) machen, über die wir nichts Näheres wissen. Seinen entsprechenden Ausführungen sollte sich Adelman glaubensbereit (*credulam*) und zugänglich (*exorabilem*) erzeigen. Näheres über diese Sendung Diethays erfahren wir nicht. Er hatte wiederholt solch persönliche Aufträge des Abtes Vinsternau auszuführen, wobei er sich offenbar klug und geschickt erwies. Um so mehr wundert man sich, daß der gleiche Mönch 1524 Abt Vinsternau bat, als Gast für einige Zeit in ein anderes Kloster übersiedeln zu dürfen, um dort mehr für sein Seelenheil tun zu können (BS 553). Er begab sich nach Mönchsdeggingen, von wo er 1527 wieder nach Neresheim zurückkehrte, um dann in den Jahren 1535—1547 die Abtei Mönchsdeggingen als postulierter Abt zu leiten.

In Sachen der Visitation der Rieser St. Martinsabtei Mönchsdeggingen wandte sich Vinsternau am 30. Januar 1521 an den Kanzler des Bischofs, Dr. Hieronymus Lochner (BS 473), um diesen zu veranlassen, den Stadtprediger von Dillingen, Magister Kaspar Haslach⁴⁸) als Gehilfen bei der geplanten Visitation zu senden.

Ein weiteres Schreiben Vinsternaus an Locher erging am 8. April 1521 (BS 491 f.) in Sachen des am 21. April in der Abtei Hl. Kreuz-Donauwörth abzuhaltenden Provinzialkapitels der süddeutschen Benediktineräbte der Mainz-Bambergischen Provinz, bei dem Abt Vinsternau eine eindringliche Rede über die benediktinische Reform hielt (BS 475/490). Er betonte in seinem Brief, daß viele Äbte vom Provinzialkapitel aus wichtigen Gründen wegzubleiben gewohnt seien, daß aber anderseits Abt Benedikt Furtenbach von Füssen trotz seines hohen Alters und trotz-

⁴⁸) Über diesen seeleneifrigen, „modern“ eingestellten Geistlichen s. Zoepfl II S. 36 f. und Anm. 208; Jahrbuch Hist. Ver. Dillingen 8/1895 S. 11—25.

dem er der Verwaltung seiner Abtei völlig enthoben sei und so genug Entschuldigungsgründe zum Fernbleiben hätte, sogar mit seinen Mönchen kommen wolle, um dort, ohne Wissen und Erlaubnis des Bischofs, über nichtige Angelegenheiten zu streiten. Abt Vinsternau hofft, daß der Bischof dies verhüte und dem Abt von St. Mang Schweigen auferlege.

Aus dem Jahr 1521 ist uns in Vinsternaus Briefbuch ein Schreiben des Bischofs aus Dillingen vom 1. Mai überliefert (BS 495), dem Abt Vinsternau oder sein Sekretär Johannes Schweickhofer den Titel gibt: „Forma, quam feci pro comitiva fratris captivi ad longinquas partes carceribus mancipandi“. Es geht hier um die Verschickung des einstigen Abtes Rear⁴⁹⁾ von Heilig Kreuz-Donauwörth, der wegen „excessus enormes“ an einen fernen Ort verbracht werden mußte, nachdem ihn der Bischof zuvor degradiert hatte. Bis zum nächsten Provinzialkapitel sollte er im bischöflichen Kerker zu Dillingen verbringen.

Aus dem Jahr 1522 sind uns drei Briefe Vinsternaus an Bischof Christoph erhalten. Das Schreiben vom 8. März (BS 521 f.) berichtet wieder über die zwischen Abt und Konvent zu St. Mang bestehenden Streitigkeiten. Vinsternau glaubt, man müsse den Abt und die Schwierigkeiten noch weiter ertragen, um nicht dem Kloster einen zu großen Schaden zuzufügen und es nicht in die Hände von „Jacob Fucker, Huteni, Sickingers Lutherane cohortis“ und anderer zu spielen⁵⁰⁾; er fürchtet, daß gegenwärtig alle Teufel losgelassen seien.

Ende Juli 1522 scheint Bischof Christoph Abt Vinsternau zur Visitation in die sog. oberen Klöster der Diözese eingeladen zu haben. Dieses bischöfliche Schreiben ist zwar in Vinsternaus Briefbuch nicht überliefert. Am 29. Juli antwortet aber Vinsternau (BS 522 f.), daß das Provinzialkapitel zu Donauwörth den Abt von Ottobeuren zum Präsidenten und ihn selbst wie den Abt von Blaubeuren wieder zu Visitatoren für die Diözese Augsburg auf drei Jahre erwählt habe. Vinsternau rät seinem Bischof deshalb, in der fraglichen Visitationssache sich zuerst an den Abt von Ottobeuren als Präsidenten zu wenden, der zudem den zu visitierenden Klöstern näher (vicinius) sei. Außerdem könne Vinsternau zur Zeit nicht abkommen, da er alle Wägen und Dienerschaft für die Einsammlung der Feldfrüchte und andere Erntearbeiten seines Klosters benötige. Im übrigen aber erklärt er sich gern bereit, zu jeder anderen Zeit im Dienst seines Ordens dem Bischof zu helfen und dabei seine ganze Persönlichkeit einzusetzen.

Auch 1523 ersuchte Bischof Christoph den Abt von Neresheim, eine Visitation vorzunehmen. Es kann sich wohl nur um Irsee handeln. Vinsternau hält sich in

⁴⁹⁾ Abt Rehauer; s. P. Lindner, *Monasticon ep. Augustani antiqui*, Bregenz 1913, S. 56 n. 26 (1517—1519); C. Königsdorfer, *Geschichte des Klosters zum Hl. Kreuz in Donauwörth*, Bd. II, Donauwörth 1825, S. 2 ff.; Steichele, *Bistum Augsburg* 3, 862.

⁵⁰⁾ Jakob Fugger hatte als „Geldkönig“ der damaligen Zeit „Kaiser und Papst in der Tasche“, so Zoepfl II S. 8; er konnte auch St. Mang leicht vernichten, nachdem er „bei der Besetzung sämtlicher deutscher Bistümer mitgewirkt hatte“. Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen waren die Bannerträger der Reformation seitens des verarmten Raubrittertums; über beide s. Lortz, *Reformation* (Anm. 35) I S. 67 f. Hutten, 45 Sickingen.

seinem Brief vom 2. August (BS 528) bereit, zur festgesetzten Zeit zu kommen. Doch scheint es ihm ratsam, auch den jetzigen Abt von Blaubeuren, der seinem Vorgänger im Amt des Visitators gemäß den Statuten des Provinzialkapitels nachgefolgt sei, oder wenigstens den Abt von Ottoheuren, der zur Zeit das Amt des Präsidenten des Prov.kapitels versieht, beizurufen, „maxime si in monasteriis visitandis secundum rigorem fuerit procedendum“, wobei er natürlich den letzten Entscheid dem Bischof überläßt. Man spürt aus solchen wie anderen Briefstellen, daß Abt Vinsternau die Anordnungen des Provinzialkapitels auch vom Bischof nach Möglichkeit gewahrt wissen wollte, wenn er auch dessen Entscheidungen respektierte, aber zugleich, daß der Bischof seine Unabhängigkeit vom Provinzialkapitel und dessen Anordnungen erhalten wissen wollte und zu Abt Vinsternau ein besonderes Vertrauensverhältnis besaß.

In seinem Schreiben vom 5. März 1524 (BS 532 f.) an Bischof Christoph kommt wieder einmal Vinsternaus Sorge um das Kloster St. Mang zum Ausdruck, das wegen der inneren Wirren mehr und mehr dem Verfall preisgegeben sei, zumal Abt Benedikt von dort nach Rom appelliert habe.

Am 14. Juni 1524 (BS 548) schreiben einige Äbte, die in Sachen der Reform in Lauingen zusammengekommen waren — es sind u. a. die Äbte Georg von Wiblingen, Johannes von Schwarzach und Hieronymus von Elchingen — an Bischof Christoph, daß sie Abt Johannes Vinsternau von Neresheim als ihren Vermittler zu ihm senden „in einigen recht schwierigen Angelegenheiten unseres heiligen Ordens mit der Bitte um Rat und Hilfe“. Es handelte sich dabei offenbar vor allem um die Frage von Ort und Zeit des künftigen (letzten) Provinzialkapitels, aber auch um die Durchführung des sog. Abstinenzindults von 1523⁵¹⁾.

6. Das Jahr 1525 brachte dem Kloster Neresheim wie vielen anderen Abteien Sorgen wegen der Unruhen durch die aufständischen Bauern⁵²⁾, wie durch die auch in Süddeutschland immer weiter um sich greifende Reformation Luthers. In beide war Pfarrer Johann Anhauser in Auernheim bei Neresheim, früher Altarist in Giengen, verstrickt, der um die Erhöhung seiner Pfarrkompetenz kämpfte, die Untertanen der Abtei in seinem Pfarrbezirk gegen diese als ihren Grundherrschaften aufhetzte und Abt Vinsternau an der bischöflichen Kurie in Augsburg verklagte. Vinsternau ließ daraufhin gegen diese klerikalen Machenschaften eine Klageschrift⁵³⁾ abfassen, worin Anhauser der Verkehr mit Prädikanten vorgehalten und er als öffentlicher Konkubinarier bezeichnet wird. Vinsternau überreichte diese Klageschrift dem Rechtsberater der bischöflichen Kurie, Johann Marschalck, in Augsburg

⁵¹⁾ Über die Verhandlungen einer Reihe süddeutscher Äbte in Lauingen s. P. Volk, *Das Abstinenzindult von 1523 für die Benediktinerklöster der Mainz-Bamberger Provinz*, in: *Revue Bénédictine* 1929, S. 46 ff.

⁵²⁾ Über das Schicksal der Abtei Neresheim im Bauernkrieg s. P. Weißenberger, *Die Abtei N. und das Härtsfeld im Bauernkrieg*, in: *SMGBO* 70/1959/S. 29—44.

⁵³⁾ BS 560/563. Der Titel lautet: „*Articulatio abbatis in Nöreshain contra plebanum in Urnhain pro competencia laborantem.*“

persönlich und zwar im Kloster der hl. Ulrich und Afra. Er stellte Marschalck auf dessen Bitte vom 9. März auch ein offizielles Prokuratorium in Sachen des Klosters Neresheim zum Gebrauch vor dem Konsistorium der Kurie aus (BS 564/567). Als Verhandlungstermin war der 21. März festgesetzt. Am 19. März übersandte Vinsternau das Prokuratorium samt anderen Schriftstücken „secundum exigentiam cause“ mit Sonderboten und Begleitschreiben an seinen Rechtsbeistand (BS 567). Am 21. März schickte dieser seine eigenen „articulos“, offenbar die von ihm verfaßte Erwiderung auf die Klagepunkte Anhausers, an Abt Vinsternau zur allseitigen Überprüfung (BS 568) und ersuchte innerhalb 8 Tagen um Rücksendung. Über den Ausgang der Streitsache sind wir nicht näher unterrichtet; jedenfalls blieb Anhauser bis zu seinem baldigen Tod in Auernheim.

Ein weiteres wichtiges Schreiben erging von Abt Vinsternau am 24. März 1525 an den Bischof (BS 568 f.). Er spricht darin über die Gefahren des Bauernkrieges für sein Kloster. Die umliegenden Bauern wollten diesem nicht mehr untertan sein, sondern einzig dem Grafen Martin von Oettingen. Dieser zeige sich als wahrer Schützer der Abtei und habe den Edlen Wolf von Hausen in sein Kloster abgeordnet, um es zu betreuen, was Vinsternau als „dauernden Ruhmestitel“ für den Grafen bezeichnet. Graf Martin sei kein Freund der Lutheraner, sondern erweise sich „immer und überall als unbeugsamer Verehrer der hl. Kirche“ (*inflexibiliter ecclesie sancte cultorem perpetuum in omnibus et semper*). Das zeigte sich auch darin, daß er Abt Vinsternau für die folgende gefährliche Zeit in sein festes Schloß Wallerstein aufnahm, von wo aus Vinsternau vom 2. April bis 1. Juli 1525 neun Briefe zuerst an seinen in Neresheim verbliebenen Prior Johannes Schweickhofer samt Konvent, seit 1. Mai nach Flucht auch des Priors nur noch an die beiden Konventualen Ulrich (Winsch, Großkellermeister) und Maurus (Glantz), die im Kloster verblieben waren, richtete. Dabei ist zu beachten, daß aus der Zeit vom 1. Juli bis 7. November im Briefbuch Vinsternaus keine Niederschriften vorhanden sind.

Die restlichen Schriftstücke dieses Briefbuches sind sehr verschiedener Art, aber für die damalige Zeit- und Kirchengeschichte von Wert. Am 3. Oktober 1522 richtete Abt Vinsternau ein Schreiben an seinen Bischof (BS 523), bei dem es sich um die Neubesetzung der Pfarrei zur hl. Elisabeth in Ohmenheim handelte⁵⁴). Pfarrvikar Friedrich Rhelin wollte auf seine Pfarrei daselbst verzichten, wenn ihm jährlich 8 rhein. Gulden als Pension zugesichert würden. Abt Vinsternau nahm als Patronats-herr die Resignation an und schlug für die Neubesetzung den Augsburger Sixtus Hillamayr vor. Er bat den Bischof, diesen mit allen Rechten und Pflichten als Pfarrer von Ohmenheim zu investieren.

Am 27. Februar 1526 übersandte Vinsternau 32 Pfund Heller (BS 578) an den bischöflichen Kanzler Hier. Lochner, die der Abt jedes Jahr ins Obleyamt (ad

⁵⁴) Titel des Schriftstücks: „Forma presentandi beneficium vacante beneficio per viam resignationis cum reservatione pensionis“. Die Pfarrei O. war dem Kloster Neresheim seit 1300 inkorporiert; s. Engelhardt a. a. O. S. 28—32.

oblegium) des Augsburger Domkapitels zu leisten hatte. Offenbar hielt sich Lochner damals nicht in Augsburg, sondern in Dillingen auf, da ihn Vinsternau bat, die Geldsumme in seinem Namen sobald als möglich nach Augsburg zu befördern (destinare).

Am 31. März 1526 stellte Vinsternau im Kloster Neresheim für einen Kleriker der Diözese Augsburg, Kaspar Welker, ein Zeugnis aus (BS 578 f.), wonach dieser von Abt Vinsternau kraft apostolischer Vollmacht „in foro ecclesie“ die Absolution von der großen Exkommunikation und allen anderen kirchlichen Zensuren erhielt, in die verstrickt zu sein er öffentlich bekannt hatte und zwar dadurch, daß er den kirchlichen Ritus der hl. Messe oftmals (multipliciter) in verblendetem Eifer durch Austeilung der hl. Kommunion unter beiden Gestalten verletzt hatte (quod ritum ecclesie in divinorum celebratione ac aliorum sub utraque specie communionem ausu temerario multipliciter violaverit). Vinsternau bemerkt dazu, daß er den gestrauchelten Geistlichen wieder in den Schoß der Kirche aufgenommen und ihm die Teilnahme an den Sakramenten gestattet hat (restitui . . . effectualiter rehabilitavi).

Am 13. April 1526 teilte Vinsternau dem Bischof die beabsichtigte Resignation von Pfarrer Ulrich Stör auf die Pfarrei zu St. Otmar in Elchingen mit (BS 580). Er schlägt gleichzeitig den Priester der Diözese Augsburg, Johann Fuchs, als Nachfolger vor und ersucht den Bischof, diesem die Pfarrei zu übertragen. Von Pfarrer Ulrich Diethay, dem wir 1519 in Elchingen begegneten, hören wir nichts mehr.

7. Zwischen 13. April und 6. Juni 1526 wird der Tod des bisherigen Pfarrers bei St. Georg in Auernheim, Johann Anhauser, dem Bischof berichtet (BS 580 f., ohne Angabe des Todestages). Abt Vinsternau hat vor, einen Kleriker des Bistums Augsburg für die Pfarrei vorzuschlagen, der ausgezeichnet sei durch Kenntnis in den Wissenschaften, Haltung und ein lobenswertes Leben (literarum scientia, morum honestas ac ladabilis vite conversatio). Der Name dieses Geistlichen wird in dem Briefe nicht genannt. Doch tritt er uns schon im folgenden Schreiben vom 30. April 1526 (BS 585) persönlich entgegen. An diesem Tag dankt nämlich Magister Georg Strigel, der an der Universität Ingolstadt tätig und offenbar ein naher Verwandter des Abtes Vinsternau ist, für die Übertragung der Pfarrstelle zu Auernheim. Strigel nennt Vinsternau seinen „mecenas incomparabilis“, dessen Wohltaten er allem nach auch sein Priestertum verdankt. Vinsternau scheint auch bei seinem Konvent für Strigel eingetreten zu sein, obwohl weder dieser selbst noch seine Eltern irgend ein Verdienst dem Kloster oder Abt Vinsternau gegenüber für sich buchen konnten. Doch betont Strigel, daß auch seine Eltern der Abtei Neresheim gegenüber „ad quodvis officium promptos futuros et alacres“ sein würden (BS 585/587). Da aber Strigel nicht nach Auernheim zog, sondern in Ingolstadt verblieb, bat am 10. April 1526 Vikar Sebastian Werher in Dillingen für seinen dortigen Mitbruder, Kooperator Jakob Reytter, „ut vicariatum ecclesie Aurnheim, cuius possessor est magister Georgius Strigel, possit obtinere et eidem praeesse“ (BS 585 f.). Am 14. Februar 1527 wandte sich Strigel von Ingolstadt aus abermals an seinen Wohltäter in Neresheim. Er spricht gleichsam als „captatio benevolentiae“ von der „propensissima benigni-

tas“ des Abtes ihm gegenüber. Dann ersucht er Vinsternau, bei Bischof Christoph ein gutes Wort für ihn einzulegen. Dieser habe in Ingolstadt drei Neffen, Söhne seines Bruders, die der Bischof auf eigene Kosten (*propriis sumptibus et expensis*) unterhalte und durch einen Erzieher (*preceptor*) betreuen lasse. Nun sei aber der bisherige Inhaber dieser Stelle Prediger in der Stadt Aichach geworden und habe seine Erzieherstelle aufgegeben. Strigel würde die verwaiste Stelle gern übernehmen und ersucht nun Abt Vinsternau um Vermittlung. Er verspricht, die drei Neffen des Bischofs „mit höchster Sorgfalt und dauernder Hingabe, mit Festigkeit und unermüdlichem wie fruchtbarem Eifer in den Studien wie in ihrer Lebensführung zu betreuen“. Er wisse, daß Vinsternau ob seiner Persönlichkeit beim Bischof alles vermöge⁵⁵). Wenn dieser erfahre, daß ein solcher Mann (wie Vinsternau) mit ihm (Strigel) blutsverwandt sei (*mihi esse sanguine iunctum*), werde Strigels Wunsch sicher in Erfüllung gehen. Er könnte dann auch seine eigenen Studien an der Universität weiter betreiben, was sonst wegen seiner Armut (*per fortune tenuitatem*) nicht möglich wäre. Der Bischof könnte ferner dafür Sorge tragen, daß seine Neffen nach Schluß des Krieges in Italien mit ihrem Erzieher dorthin zum Studium gesandt würden. Das wäre für ihn sehr viel wert; denn er könnte dort auch das Doktorat erwerben (*possem . . . sic doctorea nancisci insignia*). Zum Schluß bestürmt Strigel seinen geistlichen „Onkel“ nochmals mit der Bitte, auf Grund der Blutsverwandtschaft sich doch seiner anzunehmen. „Deine Heiligkeit und Ehrfurcht wagt ja nichts von seiner Bischöflichen Gnaden zu erbitten, was dieser zu erfüllen zögern würde“⁵⁶). Wie weit die beiden Bitten um die Neubesetzung der Erzieherstelle in Ingolstadt oder des Studiums Strigels in Italien Erhörung fanden, ist aus Vinsternaus Briefbuch nicht zu erfahren. Die Pfarrei Auernheim wurde jedenfalls Ende 1528 neu besetzt. Am 12. Dezember d. J. (BS 593 f.) schlug Vinsternau anstatt des damals dort wirkenden Pfarrers Johannes Vinsternau (!), der auf die Stelle resignieren will, den Priester der Augsburger Diözese Georg Fabri vor. Wie Abt Vinsternau mit dem Pfarrherrn gleichen Namens verwandt war, entzieht sich unserer Kenntnis⁵⁷).

8. Als letzte Schriftstücke, die das Verhältnis der Abtei Neresheim zur bischöflichen Kurie in Augsburg während der Lebens- und Regierungszeit des Abtes Vinsternau beleuchten, sind in seinem Briefbuch noch drei Schreiben erhalten. Im ersten vom 19. November 1526 (BS 582) ersucht Vinsternau wieder einmal den Kanzler der Diözese, Hieronymus Lochner, jetzt in Dillingen, für ihn das sog. *Cathedraticum* in Höhe von 20 Pfund Heller dem Siegler in Augsburg einzuhändigen, da er

⁵⁵) „Nihil non posse apud episcopum auctoritate sua.“

⁵⁶) „Tua enim sanctimonia et estimatio nihil audet ab episcopali sublimitate petere, quod cunctetur prestare.“ Beide Worte (Anm. 55/56) kenzeichnen die Persönlichkeit Vinsternaus wie seine Bewertung bei den Zeitgenossen in trefflicher Weise.

⁵⁷) Über den neuen Pfarrherrn Fabri berichtet eine Randbemerkung in roter Tinte von der Hand Schweickhofers, daß er bereits 1533 das Zeitliche segnete.

selbst keinen Boten zur Verfügung habe, dem er diese Geldsumme anvertrauen könne; um die Wiedererstattung brauche sich Lochner keine Sorge zu machen.

Am 2. Februar 1527 sendet Vinsternau abermals einen Boten zu Kanzler Lochner nach Dillingen und bittet ihn, dem Überbringer des Schreibens „ex parte oblegii Augustensis“ und anderer ihm anvertrauten Angelegenheiten ein geneigtes Ohr zu leihen und ihm mit Rat und Tat beizustehen (BS 582). Am 26. September 1527 schreibt Abt Vinsternau an Lochner und zwar in Sachen der Frühmeßstiftung zur hl. Barbara in der Pfarrkirche zu Neresheim (BS 588 f.)⁵⁸⁾. Hier wurde vor vielen Jahren ein Priester der Augsburger Diözese vom Konvent des Klosters Neresheim präsentiert und vom Generalvikar als Stellvertreter des Bischofs als Frühmesser investiert. Der Name des Geistlichen wie das Jahr der Investitur bleiben unerwähnt. Nun hat dieser Frühmesser vor 20 oder mehr (!) Jahren seine Stelle stillschweigend aufgegeben und Neresheim heimlich verlassen. Wenn ihm nicht der verstorbene Generalvikar Johann Alantsee abgeraten hätte, würde Abt Vinsternau samt seinem Konvent schon längst statt des flüchtigen Frühmessers einen anderen Geistlichen auf diese Stelle präsentiert haben. Man weiß in Neresheim nicht, wo sich der frühere Messeleser befinde oder ob er überhaupt noch lebe. So fragt nun Abt Vinsternau den Kanzler des Bischofs, was man in dieser Sache tun könne und solle. Denn durch die Flucht des investierten Geistlichen war ja rechtlich seine Pfründe nicht frei geworden; eine Entscheidung über eine Neubesetzung konnte nur das bischöfliche Gericht selbst fällen.

⁵⁸⁾ Diese Frühmesse an der Pfarrkirche zu Neresheim wurde von den Bürgern der Stadt N. selbst mit Zustimmung von Abt und Konvent des Klosters am 16. April 1449 gestiftet und zwar „in capella S. Leonardi et s. Barbare“. Sie sollte durch einen Weltpriester als Frühmesser betreut werden. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stelle sollte dem Abt des Klosters N. zustehen (Grünes Dokumentenbuch a. a. O./Anm. 40/S. 17–22).